

**COMPANIES ACT 2014
(AKTIENGESETZ)**

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

DER

PACIFIC CAPITAL UCITS FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY (AKTIENGESELLSCHAFT)

EINER INVESTMENTGESELLSCHAFT

MIT VARIABLEM KAPITAL

**(wie mittels Sonderbeschluss vom 16. Dezember 2021 beschlossen und ab 4. Februar 2022 in
Kraft)**

**EIN UMBRELLA-FONDS
MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN TEILFONDS**

COMPANIES ACT 2014

**AKTIENGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

GRÜNDUNGSURKUNDE

DER

PACIFIC CAPITAL UCITS FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY (AKTIENGESELLSCHAFT)

1. Der Gesellschaftsname lautet Pacific Capital UCITS Funds Public Limited Company (die „Gesellschaft“).
2. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Übereinstimmung mit den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften von 2011 (über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 352 von 2011) (in seiner jeweils aktuellen geänderten oder ergänzten Fassung) in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren.
3. Um den unter Ziffer 2 oben genannten alleinigen Geschäftszweck zu erreichen, verfügt die Gesellschaft auch über folgende Befugnisse:
 - 1) die Geschäftstätigkeit einer Investmentgesellschaft auszuüben und zu diesem Zweck entweder auf den Namen der Gesellschaft oder auf den einer benannten Person Anteile, Aktien Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Schuldscheine, Obligationen und Wertpapiere, die von einer Gesellschaft mit Gesellschaftssitz und Geschäftstätigkeit an einem beliebigen Ort begeben oder garantiert werden, zu erwerben und zu halten sowie Anleihekaptal, Anleihen, Schuldscheine, Darlehen, Obligationen und Wertpapiere, die von einer Regierung, einem souveränen Herrscher, Beauftragten, einer öffentlichen Körperschaft oder höchsten Instanz, einer abhängigen, kommunalen, örtlichen Behörde oder anderweitig in irgendeinem Teil der Welt ausgegeben oder garantiert werden, zu erwerben und zu halten;
 - 2) solche Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Schuldscheine, Obligationen oder Wertpapiere durch eine ursprüngliche Zeichnung (auf dem Primärmarkt), Vertrag, Ausschreibung, Kauf, Umtausch, Zeichnung, Beteiligung an Syndikaten oder anderweitig zu erwerben, unabhängig davon, ob diese vollständig einbezahlt sind oder nicht, und unabhängig davon, ob die Zahlung zum Zeitpunkt der Emission oder auf Grundlage einer verzögerten Lieferung zu erfolgen hat, und eine Zeichnung derselben, vorbehaltlich der für angemessen erachteten Geschäftsbedingungen (falls zutreffend) zu erwerben;
 - 3) Finanzderivate und Techniken sämtlicher Arten für Anlagezwecke und für die effiziente Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft einzusetzen und insbesondere und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden Wertpapierpensionsgeschäfte, Terminkontrakte, Optionen, Verträge zur Wertpapierleihe, Verträge zu Leerverkäufen, Vereinbarungen mit Erfüllung in der Zukunft (when-issued, delayed delivery und forward commitment agreements), Desisenkassa- und Devisenterminkontrakte, Forward Rate Agreements, Swaps, Collars, Floors und Caps sowie andere Devisen- oder Zinsabsicherungs- und Anlagegeschäfte abzuschließen, anzunehmen, auszugeben und anderweitig damit Geschäfte zu betreiben;

- 4) alle Rechte und Befugnisse, die durch das Eigentum an solchen Anteilen, Aktien, Obligationen, Darlehen oder sonstigen Wertpapieren verliehen werden bzw. damit verbunden sind, auszuüben und durchzusetzen;
- 5) das Unternehmen der Gesellschaft oder einen Teil davon für eine von der Gesellschaft für angemessen erachtete Gegenleistung, insbesondere im Austausch gegen Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einer anderen Gesellschaft zu verkaufen oder zu veräußern;
- 6) die Geschäftstätigkeit einer Investmentgesellschaft auszuüben und das Vermögen der Gesellschaft in Wertpapiere und Kapitalanlagen jeder Art zu investieren oder solche anderweitig zu erwerben, zu halten und damit zu handeln;
- 7) Eigenwechsel, Tratten, Schecks, Akkreditive und andere Schuldscheine auszustellen, zu zeichnen, anzunehmen, zu indossieren, zu diskontieren und auf sonstige Weise damit zu handeln;
- 8) durch Kauf, Umtausch Pacht oder Erbpacht (fee farm grant) oder anderweitig, entweder ein unbeschränkt veräußerliches Grundeigentum oder ein minderes Grundrecht oder eine Beteiligung, unabhängig davon, ob sofort oder mit einem Rückfallsrecht, ob feststehend oder bedingt, sämtlichen Grundbesitz bzw. bebaute oder unbebaute Grundstücke mit jeglichen Besitzrechten, die Belastungen oder Grundpfandrechten unterliegen oder nicht, zu erwerben;
- 9) das Amt des Verwalters, des Ausschusses, des Managers, des Secretary, des Registerführers, des Rechtsanwalts, des Delegierten, des Stellvertreters oder Schatzmeisters zu übernehmen und die damit verbundenen Pflichten und Funktionen wahrzunehmen und zu erfüllen;
- 10) die Schaffung, Ausgabe oder den Umtausch von Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Obligationen, Anteilen, Aktien und Wertpapieren zu ermöglichen und zu fördern und als Treuhänder im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren zu handeln und sich an der Umwandlung von Firmen und Unternehmen in Gesellschaften zu beteiligen;
- 11) etwaige Treuhandverhältnisse im Hinblick auf die Emission von Vorzugsaktien, Nachzugsaktien oder etwaige andere Sonderaktien oder Wertpapieren, die auf Anteilen, Aktien oder anderen Vermögenswerten basieren oder solche darstellen, die speziell für die Zwecke eines solchen Treuhandverhältnisses geeignet sind, zu schaffen und solche Treuhandverhältnisse abzuwickeln und zu regulieren, und falls dies angemessen erscheint, zu übernehmen und umzusetzen, und etwaige solche Vorzugs-, Nachzugs- oder andere Sonderaktien oder Wertpapiere auszugeben, zu veräußern oder diese zu halten;
- 12) Partnerschaften oder Vereinbarungen zur Gewinnaufteilung, zu einer Interessengemeinschaft, einer gemeinsamen Unternehmung, zu gegenseitigen Zugeständnissen, zur Zusammenarbeit oder sonstige Vereinbarungen mit einem Investmentfonds, einer Gesellschaft oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen einzugehen, die Geschäfte oder Transaktionen durchführen oder daran beteiligt sind, welche die Gesellschaft durchführen oder an denen sie sich beteiligen darf, oder Geschäfte oder Transaktionen durchführen oder sich daran beteiligen, die so ausgeführt werden können, dass sie direkt oder indirekt zum Vorteil der Gesellschaft sind, und Anteile oder Aktien (einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen) an oder Wertpapiere eines solchen Trusts, einer Gesellschaft oder eines Organismus für gemeinsame Anlagen mittels eines Darlehens oder auf andere Weise, zu übernehmen, zu erwerben oder zu halten, einen solchen Trust, eine Gesellschaft oder einen Organismus für gemeinsame Anlagen zu unterstützen, und solche Anteile, Aktien oder Wertpapiere zu verkaufen, zu halten oder auf andere Weise damit zu handeln;
- 13) eine Gesellschaft zu fördern, um das Vermögen oder die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ganz oder teilweise zu erwerben oder Geschäfte oder Aktivitäten durchzuführen, die der Gesellschaft wahrscheinlich helfen oder für sie vorteilhaft sind, oder

um den Wert einer Sachanlage, von Vermögenswerten oder eines Geschäfts der Gesellschaft zu steigern oder rentabler zu machen oder für einen sonstigen Zweck, bei dem direkt oder indirekt damit gerechnet wird, dass er einen Vorteil für die Gesellschaft darstellt, und um Tochtergesellschaften für einen der vorgenannten Zwecke zu gründen;

- 14) Kapital für einen der Zwecke der Gesellschaft sammeln, und Vermögenswerte der Gesellschaft bedingt oder bedingungslos speziellen Zwecken zuzuordnen, und eine Kategorie oder eine Gruppe von Personen, die eine Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft unterhalten für eine Beteiligung an ihrem Gewinn oder am Gewinn eines bestimmten Geschäftsbereichs der Gesellschaft oder ihnen Zugang zu Sonderrechten, Privilegien, Vorteilen oder Nutzen zu gewähren;
- 15) Vereinbarungen mit einer Regierung oder obersten, kommunalen, örtlichen oder sonstigen Behörde oder einer Gesellschaft einzugehen, die für die Ziele der Gesellschaft förderlich scheinen, und von einer solchen Regierung, Behörde oder Gesellschaft Urkunden, Verträge, Erlasse, Rechte, Privilegien und Konzessionen einzuholen und solche Vereinbarungen, Urkunden, Verträge, Erlasse, Rechte, Privilegien und Konzessionen auszuführen, umzusetzen und zu erfüllen;
- 16) einen Geldbetrag auszuleihen oder aufzunehmen oder die Zahlung eines Geldbetrags in einer Weise sicherzustellen, die die Gesellschaft für geeignet hält, und insbesondere (unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Obligationen und Wertpapieren jeder Art, unbefristet oder kündbar, zurückkaufbar oder anderer Art, und die Rückzahlung aller geliehenen, aufgenommenen und geschuldeten Gelder durch Treuhandurkunde, Hypothek, Belastung oder Pfand auf die gesamten oder einen Teil des Unternehmens der Gesellschaft, der Sachanlagen oder Vermögenswerte (aktuell oder zukünftig) einschließlich des nicht eingeforderten Kapitals ebenfalls durch eine ähnliche Treuhandurkunde, Hypothek, Belastung oder Pfand sicherzustellen, um die Erfüllung einer von ihr eingegangenen Verpflichtung oder Verbindlichkeit sicherzustellen und zu garantieren;
- 17) durch eine persönliche Vereinbarung oder durch eine Hypothek oder Belastung des gesamten oder eines Teils der (aktuellen und zukünftigen) Unternehmung, Sachanlagen und Vermögenswerte und nicht eingeforderten Kapitals der Gesellschaft, oder durch eine oder mehrere solcher Verfahren die Erfüllung der Verpflichtungen von und die Rückzahlung oder Zahlung der Kapitalbeträge von und Agios, Zinsen und Dividenden auf jegliche Sicherheit, Schulden oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu garantieren, zu stützen oder abzusichern;
- 18) eine Rücklage oder einen Tilgungsfonds für die Ablösung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder für einen anderen Zweck der Gesellschaft einzurichten, zu erhalten, darin zu investieren oder damit zu handeln;
- 19) entweder nach einer Ausschüttung von Vermögenswerten oder einer Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaftern der Gesellschaft in Form von Sachleistungen Vermögen der Gesellschaft und insbesondere Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere anderer Gesellschaften, die der Gesellschaft gehören oder über welche die Gesellschaft möglicherweise die Verfügungsgewalt hat, auszuschütten;
- 20) Verbände, Institutionen, Gesellschaften, Genossenschaften, Clubs, Fonds, Trusts oder zweckdienliche Verträge?? zu gründen, diesen beizutreten, sie zu unterstützen und sich dort anzumelden oder bei deren Gründung und Unterstützung mitzuwirken, die voraussichtlich der Gesellschaft oder Mitarbeitern bzw. ehemaligen Mitarbeitern der Gesellschaft oder den Familienangehörigen oder Verbindungen solcher Personen zugutekommen oder die mit einer Stadt oder einem Ort, an dem die Gesellschaft geschäftlich tätig war, und Renten sowie Zuwendungen, Zulagen oder gemeinnützige Beihilfen einer Person zu gewähren, die der Gesellschaft möglicherweise gedient hat oder sie den Ehegatten, Kindern oder anderen Angehörigen dieser Person zu gewähren, und Zahlungen an eine Versicherung vorzunehmen, und Vorsorge- und Unterstützungsfonds

zum Nutzen von Beschäftigten der Gesellschaft einzurichten und in diese einzuzahlen und Geldbeträge für wohltätige Zwecke oder für eine Ausstellung oder für einen öffentlichen, allgemeinen oder nützlichen Zweck zu spenden oder zu garantieren;

- 21) eine Person, Firma oder Gesellschaft, die der Gesellschaft gegenüber Dienstleistungen erbringt, zu vergüten, sei es durch Barzahlung oder durch die Zuteilung von Anteilen oder Wertpapieren der Gesellschaft, die als vollständig oder teilweise eingezahlt oder auf andere Weise gutgeschrieben werden;
- 22) die Vertragsfreiheit zu fördern und Eingriffen in diese zu widerstehen, sich davor zu schützen, diesen entgegenzuwirken und sie zu verhindern, einer rechtmäßigen Vereinigung, einem Verband, einem Bündnis oder einer Partei beizutreten und zu deren Finanzierung beizutragen oder andere rechtmäßige Handlungen oder Dinge zu unternehmen, um direkt oder indirekt, eine Unterbrechung oder eine Störung der Gesellschaft oder einer sonstigen Transaktion oder eines Geschäfts zu verhindern oder sich dieser zu widersetzen oder sich davor zu schützen, sich einem Streik, einer Bewegung oder Organisation, die nachteilig für die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Mitarbeiter sein könnten, zu widersetzen oder diesen entgegenzuwirken und für solche Zwecke einem Verband oder Fonds beizutreten;
- 23) dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft in einem fremden Land, einem abhängigen Gebiet oder an einem Ort registriert oder anerkannt wird;
- 24) im gesetzlich zulässigen Ausmaß, entweder allein oder gemeinsam mit einer Person oder einer Gesellschaft, die Risiken der Gesellschaft, ihres Verwaltungsrates, ihrer leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter zu versichern und diesen Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten;
- 25) Aufwendungen ganz oder teilweise zu zahlen, die im Zusammenhang oder in Verbindung mit der Gründung und der Gesellschaft und der Beschaffung ihres Eigen- und Fremdkapitals entstanden sind oder mit einer Person oder einer Gesellschaft vertraglich zu vereinbaren, dass diese sie bezahlen und (im Falle von Anteilen vorbehaltlich etwaiger zu diesem Zeitpunkt gültiger Gesetze) Provisionen an Makler und andere Dritte für die Zeichnung, Platzierung, den Verkauf oder zur Sicherstellung der Zeichnung von Anteilen, Schuldverschreibungen oder Wertpapieren der Gesellschaft zu bezahlen;
- 26) die vorstehend erwähnten Maßnahmen an einem beliebigen Ort der Welt als Auftraggeber, Vertreter, Auftragnehmer, Treuhänder oder auf sonstige Weise durchzuführen entweder durch oder über Treuhänder, Vertreter, Subunternehmer oder anderweitig, allein oder in einer Partnerschaft oder zusammen mit einer Person oder Gesellschaft, und für die Durchführung eines Geschäftsvorgangs im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft durch eine Person oder eine Gesellschaft Verträge einzugehen;
- 27) alle Maßnahmen durchzuführen, die mit dem Erreichen der oben genannten Ziele verbunden oder in dieser Hinsicht förderlich sind;
- 28) Sämtliche Befugnisse der Gesellschaft (unabhängig davon, ob sie aufgeführt sind oder nicht) müssen als dem Hauptziel untergeordnet, aber getrennt von und mit gleichem Rang wie jede andere Befugnis ausgelegt und ausgeübt werden; und
- 29) Und es wird hiermit erklärt, dass bei der Erstellung dieser Klausel das Wort „Gesellschaft“, sofern es sich nicht auf diese Gesellschaft bezieht, jede Person oder Personengesellschaft oder andere Körperschaft umfasst, ob eingetragen oder nicht eingetragen, und unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in Irland oder einem anderen Land hat, und Wörter in der Einzahl auch die Mehrzahl beinhalten und umgekehrt, und dass die in den einzelnen Absätzen dieser Klausel genannten Befugnisse, sofern im jeweiligen Absatz nichts anderes bestimmt wird, in keiner Weise durch eine Bezugnahme auf die Bestimmungen eines anderen Absatzes oder dessen Auswirkung oder den Namen der Gesellschaft beschränkt werden.

4. Die Haftung der Gesellschafter ist begrenzt.

5. Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft entspricht dem Wert des emittierten Gesellschaftskapitals der Gesellschaft zum jeweils gültigen Zeitpunkt. Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt 300.002 € (dreihunderttausendundzwei Euro), aufgeteilt in dreihunderttausendundzwei nennwertlose Zeichneranteile, die zu jeweils 1,00 € emittiert werden und 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlose Anteile, die anfänglich als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet werden. Das emittierte Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt zum jeweils gültigen Zeitpunkt weder weniger als 2,00 € noch mehr als 300.002 €.

Wir, die Personen, deren Namen, Anschriften und Beschreibungen nachfolgend angegeben sind, beabsichtigen, in Übereinstimmung mit dieser Satzung eine Gesellschaft zu gründen, und wir verpflichten uns, die Anzahl von Anteilen am Kapital der Gesellschaft zu übernehmen, die gegenüber unseren jeweiligen Namen angegeben ist.

Namen, Anschriften und Beschreibung des/der Zeichner (vollständig ausgeschrieben)	Anzahl der Anteile jeweils übernommenen Anteile
Für und im Auftrag von Matsack Nominees Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland	Ein Anteil
Für und im Auftrag von Matsack Trust Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland	Ein Anteil
Gesamtzahl der übernommenen Anteile:	Zwei Anteile

Mit Datum vom 21. November 2014

Als Zeugnis für die oben geleisteten Unterschriften:

Nicola Mitchell
Company Secretary
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2

SATZUNG

DER

PACIFIC CAPITAL UCITS FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY (AKTIENGESELLSCHAFT)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Definitionen	1
2 Präambel	5
3 Verwaltungsgesellschaft, Depotstelle, Verwalter und Anlageverwalter	6
4 Gesellschaftskapital	9
5 Anteilszertifikate	11
6 Handelstage	12
7 Ausgabe und Umtausch von Anteilen	12
8 Anteilspreis	14
9 Berechtigte Inhaber	15
10 Rücknahme von Anteilen	17
11 Vollständige Rücknahme	19
12 Ermittlung des Nettoinventarwertes	20
13 Bewertung von Vermögenswerten	21
14 Übertragung und Weitergabe von Anteilen	26
15 Anlageziele	27
16 Hauptversammlungen	29
17 Einberufungsbekanntmachung zu Hauptversammlungen	29
18 Ablauf von Hauptversammlungen	29
19 Stimmabgabe der Anteilsinhaber	31
20 Verwaltungsratsmitglieder	33
21 Verwaltungsräte, Ämter und Interessen	36
22 Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder	38
23 Befugnisse für die Kreditaufnahme und Absicherungsgeschäfte	39
24 Verfahren für den Verwaltungsrat	39
25 Company Secretary	41
26 Siegel der Gesellschaft	41
27 Dividenden	42
28 Nicht auffindbare Anteilsinhaber	43
29 Geschäftsbücher	44
30 Prüfung	45
31 Mitteilungen	46

32	Abwicklung.....	47
33	Schadloshaltung	47
34	Dokumentenvernichtung.....	49
35	Salvatorische Klausel	50
36	Beschränkung zur Abänderung der Satzung	50
37	Umwandlung in einen ICAV.....	50

COMPANIES ACT 2014
AKTIENGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL

SATZUNG

der

PACIFIC CAPITAL UCITS FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

1 DEFINITIONEN

- (a) Die folgenden Begriffe haben die ihnen nachfolgend zugeordneten Bedeutungen, es sei denn, sie sind nicht mit dem Gegenstand oder Kontext vereinbar:

„Rechnungslegungszeitraum“ bezeichnet, außer wenn vom Verwaltungsrat etwas anderes festgelegt wurde, eine Rechnungsperiode der Gesellschaft, die in Bezug auf den ersten solchen Zeitraum am Gründungstag beginnt und am 30. Juni 2015 endet, und in jedem anderen Fall am Ende der letzten Rechnungsperiode beginnt und jedes Jahr am 30. Juni endet.

„Gesetz“ bezeichnet den Companies Act 2014 (Aktiengesetz) und jede jeweils geltende Änderung, Konsolidierung, Neufassung oder Ergänzung dazu und jede im Rahmen des Gesetzes erlassene jeweils geltende Verordnung.

„Verwaltungsvertrag“ bezeichnet einen jeweils geltenden Vertrag zwischen der verantwortlichen Person und dem Verwalter als Parteien betreffend die Bestellung und Pflichten des Verwalters in der jeweils gültigen Fassung und vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank.

„Verwalter“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die von der verantwortlichen Person nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank bestellt wird und jeweils für die tägliche Verwaltung, Fondsbuchhaltung, Transferdienstleistungen und damit verbundene Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ggf. einen Fonds verantwortlich ist.

„Jahresbericht“ bezeichnet einen gemäß Artikel 29 herein erstellten Bericht.

„Verbundene Gesellschaft“ bezeichnet jegliche Körperschaft, die in Bezug auf die betreffende Person (welche eine Körperschaft ist) (i) eine Holdinggesellschaft oder eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft ist, oder (ii) eine Körperschaft (oder eine Tochtergesellschaft einer Körperschaft) ist, von der mindestens ein Fünftel des emittierten Gesellschaftskapitals im Rahmen des vorstehenden Teils dieser Definition wirtschaftliches Eigentum der betreffenden Person oder eines Gesellschafters davon ist. Wenn die betreffende Person eine natürliche Person, eine Firma oder ein anderes Organ ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist, bezeichnet und umfasst der Begriff „verbundene Gesellschaft“ jede Körperschaft, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird.

„Abschlussprüfer“ bezeichnet die Abschlussprüfer der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt.

„Basiswährung“ bezeichnet die Basiswährung eines Fonds, welche der US-Dollar ist, außer wenn vom Verwaltungsrat etwas anderes bestimmt und im Prospekt angegeben worden ist;

„Verwaltungsrat“ bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft einschließlich eines Verwaltungsratskomitees.

„Geschäftstag“ bezeichnet den oder die Tage, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf einen Fonds bestimmt und im Prospekt angeben kann.

„Zentralbank“ bezeichnet die irische Zentralbank oder eine Nachfolgeeinrichtung.

„Währung der Anteilsklasse“ bezeichnet die Währung, auf die eine Anteilsklasse eines Fonds lautet, welche der US-Dollar ist, sofern vom Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt und im Prospekt angegeben wird.

„Volle Tage“ bezeichnet in Verbindung mit der Kündigungsfrist den Zeitraum ohne den Tag der Zustellung der Kündigung und dem Tag des Inkrafttretens der Kündigung.

„Provision“ bezeichnet den Betrag, der bei der Emission oder der Rücknahme von Anteilen, wie im Prospekt angegeben, zu zahlen ist.

„Depotstelle“ bezeichnet jegliche Körperschaft, die bestellt und bis auf Weiteres für die Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich ist.

„Depotstellenvertrag“ bezeichnet einen Vertrag, der bis auf Weiteres zwischen der Gesellschaft und der Depotstelle besteht und sich auf die Bestellung und Pflichten einer solchen Depotstelle bezieht.

„Handelstag“ bezeichnet einen Tag oder Tage, die der Verwaltungsrat gelegentlich in Bezug auf einen Fonds bestimmen und im Prospekt angeben kann.

„Verwaltungsratsmitglied“ bezeichnet ein jeweiliges Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft.

„Gebühren und Abgaben“ bezeichnet alle Stempel- und sonstigen Gebühren, Steuern, staatlichen Abgaben, Makler- sowie Bankgebühren, Fremdwährungsspreads, Zinsen, Depotstellen- oder Unterdepotstellengebühren (im Zusammenhang Verkäufen und Käufen), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und andere Gebühren und Abgaben des Fonds, sei es in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung der Vermögenswerte des betreffenden Fonds oder der Schaffung, Emission, dem Verkauf, dem Umtausch oder Rücknahme von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder anderweitig, die für die, vor der oder in Verbindung mit der oder aufgrund der oder nach Durchführung der Transaktion oder dem Geschäft/des Geschäfts fällig sind oder fällig werden, für die bzw. das die Gebühren und Abgaben zu zahlen sind, um jegliche Zweifel zu vermeiden, wird hiermit klargestellt, dass dies bei der Berechnung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise, jede Rückstellung für Spreads umfasst (dabei ist die Differenz zwischen dem Kurs, mit dem die Vermögenswerte für den Zweck der Berechnung des Nettoinventarwertes bewertet wurden, und dem Kurs, zu dem solche Vermögenswerte als Ergebnis einer Zeichnung gekauft und als Resultat einer Rücknahme verkauft wurden, zu berücksichtigen), aber keine Provision, die an Vertreter für Verkäufe und Käufe von Anteilen zu zahlen ist und keine Provision, Steuern, Abgaben oder Kosten, die eventuell bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile des betreffenden Fonds berücksichtigt worden sind.

„Anteilsbruchteile“ bezeichnet einen Bruchteil eines von der Gesellschaft gemäß Artikel 7 (d) ausgegebenen Anteils.

„Fonds“ bezeichnet einen Fonds, der von Zeit zu Zeit gemäß Artikel 4 gegründet wird und eine oder mehrere Anteilsklassen an der Gesellschaft umfassen kann.

„ICAV“ bezeichnet ein Irish Collective Asset-management Vehicle (irische Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Kapitalanlage) wie im Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015 definiert.

„ICAV-Gesetz“ bezeichnet den Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015 und jede jeweils gültige Änderung, Konsolidierung, Neufassung oder Ergänzung dazu sowie jede im Rahmen des Gesetzes erlassene jeweils geltende Verordnung.

„Erstzeichnungsfrist“ bezeichnet den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraum, in dem die Anteile einer Klasse (ausgenommen Zeichneranteile) von der Gesellschaft zum Kauf oder zur Zeichnung zum Erstzeichnungspreisangeboten werden.

„Erstzeichnungspreis“ bezeichnet den Preis, zu dem Anteile einer Klasse (ausgenommen Zeichneranteile) zuerst zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„Anlage“ bezeichnet jede Kapitalanlage der Gesellschaft wie ausführlich im Prospekt beschrieben, unter anderem die über eine 100%-ige Tochtergesellschaft gehaltenen Anlagen.

„Anlageverwaltungsvertrag“ bezeichnet einen aktuell bestehenden Vertrag zwischen der verantwortlichen Person und einem Anlageverwalter eines Fonds oder eines Teils des Vermögens eines Fonds betreffend die Bestellung und die Pflichten dieses Anlageverwalters in der jeweils gültigen Fassung und vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank.

„Anlageverwalter“ bezeichnet jede Person oder Personen, Firmen oder Körperschaften, die von der verantwortlichen Person in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bestellt wird/werden und jeweils für die Erbringung von Anlageverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdienstleistungen für die Gesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft und/oder einen Fonds verantwortlich ist/sind.

„Schriftlich“ bedeutet schriftlich, gedruckt, lithographiert, fotografiert, per Telex versandt, per Telefax versandt oder in anderer schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Ersatzform oder Mischform.

„Verwaltungsgesellschaft“ bezeichnet jede Person, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft mit der Erbringung von Managementdienstleistungen für die Gesellschaft beauftragt wird.

„Verwaltungsgesellschaftsvertrag“ bezeichnet alle derzeit bestehenden Verträge zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft (sofern eine Verwaltungsgesellschaft bestellt wurde) betreffend die Bestellung und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft.

„Mindestzeichnung“ bezeichnet den im Prospekt von jeweils angegebenen Mindestzeichnungsbetrag.

„Monat“ bezeichnet einen Kalendermonat.

„Nettoinventarwert“ bezeichnet den Betrag, der für einen bestimmten Handelstag gemäß Artikel 11 und 12 bestimmt wird.

„Führungskraft“ bezeichnet ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder den Company Secretary.

„Ordentlicher Beschluss“ bezeichnet einen Beschluss der Gesellschaft, eines Fonds bzw. einer Anteilsklasse der Gesellschaft, der auf einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

„Erfolgsabhängige Vergütung“ bezeichnet eine erfolgsabhängige Vergütung in der zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter vereinbarten Höhe, die im Prospekt offengelegt wird.

„Gründungskosten“ bezeichnet die bei der Gründung der Gesellschaft, der Erlangung einer Zulassung als „designated investment company“ im Rahmen der Verordnungen, bei der Registrierung der Gesellschaft bei einer anderen Aufsichtsbehörde und das Angebot von Anteilen in der Öffentlichkeit (dies umfasst die Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Prospekts) angefallenen Aufwendungen und sämtliche Kosten oder Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Notierung oder Kotierung etwaiger Anteile der Gesellschaft an einer Börse oder einem geregelten Markt anfallen.

„Prospekt“ bezeichnet einen Prospekt, der von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft für einen oder mehrere Fonds herausgegeben wird, und jede Ergänzung oder jeden Nachtrag dazu, die/der in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen und auszulegen ist und Bestandteil des Prospekts ist.

„Verordnungen“ bezeichnet die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 352 von 2011) (in ihrer aktuell gültigen Fassung)) und sämtliche von der Zentralbank erlassenen gültigen Verordnungen, festgelegten Bedingungen oder genehmigten Abweichungen.

„Register“ bezeichnet das Register, in dem die Namen der Anteilsinhaber aufgeführt sind.

„Geregelter Markt“ bezeichnet eine im Prospekt angegebene Börse oder einen dort angegebenen Markt, wobei mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere und außerbörslich gehandelter Finanzderivate, Anlagen in Wertpapiere oder Finanzderivate nur in Wertpapiere oder Finanzderivate erfolgen werden, die an einer Börse oder einem Markt (einschließlich der Derivatmärkte) gehandelt werden, welche/r die Zulassungskriterien (geregelt, regelmäßig geöffnet, anerkannt und öffentlich zugänglich) erfüllt und im Prospekt aufgeführt ist.

„Verantwortliche Person“ bezeichnet eine Verwaltungsgesellschaft, sofern diese von der Gesellschaft bestellt wurde, oder wenn keine solche Bestellung vorgenommen wurde, den Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

„Secretary“ bezeichnet jede Person, Firma oder Körperschaft, die vom Verwaltungsrat zur Durchführung von Aufgaben des Company Secretary bestellt wird.

„Anteil“ oder „Anteile“ bezeichnet einen Anteil oder Anteile der Gesellschaft, die Anteile an einem Fonds darstellen.

„Anteilsinhaber“ bezeichnet eine Person, die als Inhaber von Anteilen im Register eingetragen ist.

„Signiert“ umfasst eine Signatur oder Wiedergabe einer Signatur, die durch elektronische, mechanische oder andere Mittel angebracht wird.

„Sonderbeschluss“ bezeichnet einen in Übereinstimmung mit dem Gesetz gefassten Sonderbeschluss der Gesellschaft.

„Zeichneranteile“ bezeichnet die Anteile, zu deren Zeichnung sich die Unterzeichner der Gründungsurkunde und der Satzung verpflichten und die hierin nach ihrem Namen ausführlich aufgeführt sind.

„Vereinigtes Königreich“ bezeichnet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

„US-\$“ oder „USD“ oder „US-Dollar“ bezeichnet den Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika, die gesetzliche Währung der USA.

„USA“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Hoheit unterstehen.

„US-Bürger“ bezeichnet die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat bestimmten Personen, die im Prospekt angegeben sind.

„Bewertungszeitpunkt“ bezeichnet in Bezug auf einen Fonds den vom Verwaltungsrat festlegen und im Prospekt angegebenen Zeitpunkt, an dem der Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds berechnet wird.

- (a) Der Verweis auf Erlasse sowie auf Paragraphen und Abschnitte von Erlassen beinhaltet den Verweis auf etwaige Änderungen oder zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Neufassungen derselben.
- (b) Sofern mit dem Kontext vereinbar gilt:
 - (i) Begriffe in der Einzahl schließen die Mehrzahl ein und umgekehrt;
 - (ii) Begriffe in der männlichen Form umfassen die weibliche Form;
 - (iii) Begriffe, die natürliche Personen bezeichnen, umfassen auch Firmen oder Vereinigungen, juristische Personen Gesellschaften oder Verbände oder Personenmehrheiten, gleichgültig ob es sich um Unternehmen oder Einzelpersonen handelt; und
 - (iv) das Wort „kann“ bzw. „darf“ ist als permissiv und das Wort „wird“ bzw. „muss“ als zwingend auszulegen.

2 PRÄAMBEL

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes beginnt die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft unmittelbar nach der Gründung der Gesellschaft, wenn der Verwaltungsrat dies für angemessen erachtet.
- (b) Soweit im Prospekt nichts anderes angegeben ist, sind die Gründungskosten von der Gesellschaft zu tragen, und kann der fällige Betrag in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft in der vom Verwaltungsrat bestimmten Weise und über den von ihm festgelegten Zeitraum vorgetragen und abgeschrieben werden, und der Verwaltungsrat kann jederzeit bei entsprechender Gelegenheit bestimmen, einen solchen Zeitraum zu verlängern oder zu verkürzen.
- (c) Die Gesellschaft kann auch folgende Kosten tragen:
 - (i) alle Steuern und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verfügung über die Vermögenswerte der Gesellschaft anfallen;
 - (ii) alle Steuern, die auf die Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen zu zahlen sind und der Gesellschaft berechnet werden können;
 - (iii) alle Makler-, Bank- und sonstigen Gebühren, die bei der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihren geschäftlichen Transaktionen anfallen;

- (iv) sämtliche Gebühren und Aufwendungen (einschließlich gegebenenfalls der Mehrwertsteuer), die an die Abschlussprüfer, die Depotstelle, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Verwalter, die Rechtsberater der Gesellschaft, einen Gutachter oder andere Dienstleister der Gesellschaft einschließlich eines Vertriebspartners zu zahlen sind;
- (v) alle Aufwendungen, die in Verbindung mit der Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationen für die Anteilhaber anfallen und insbesondere unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, die Kosten für den Druck und die Verbreitung des Jahresberichts oder eines anderen Berichts, eines Berichts an die Zentralbank oder an eine andere Aufsichtsbehörde, eines Prospekts und die Kosten der Veröffentlichung von Kursen und Bekanntmachungen in der Finanzpresse und alle Schreibaufwendungen, Druck- und Versandkosten in Verbindung mit der Erstellung und Verteilung von Schecks, Bezugsrechten, Steuerbescheinigungen und -erklärungen, einschließlich etwaiger Abgaben oder Gebühren, die an die Zentralbank zu zahlen sind;
- (vi) alle Aufwendungen, die bei der Registrierung der Gesellschaft bei Regierungsbehörden oder einer Aufsichtsbehörde oder damit die Anteile der Gesellschaft an einer Börse oder an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden können, anfallen und um Anteile der Gesellschaft durch eine Ratingagentur bewerten zu lassen;
- (vii) alle Aufwendungen, die sich aus Rechts- oder Verwaltungsverfahren ergeben;
- (viii) alle Kosten und Aufwendungen, die mit der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft verbunden sind; und
- (ix) alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft entstehen, einschließlich und ohne Beschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, sämtliche Honorare für Verwaltungsratsmitglieder, sämtliche Kosten, die für die Organisation von Verwaltungsratssitzungen und Versammlungen von Anteilhabern sowie für die Einholung von Vollmachten bezüglich solcher Sitzungen und Versammlungen anfallen, alle Versicherungsprämien und fälligen Mitgliedsbeiträge sowie alle nicht wiederkehrenden und außerordentlichen Aufwendungen, die anfallen können.

Sämtliche wiederkehrenden Aufwendungen werden zunächst den laufenden Erträgen belastet und falls diese nicht ausreichen den erzielten Kapitalerträgen und, falls erforderlich den Vermögenswerten.

3 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, DEPOTSTELLE, VERWALTER UND ANLAGEVERWALTER

- (a) Die Gesellschaft ernennt unverzüglich nach ihrer Gründung und vor der Emission von Anteilen (mit Ausnahme der Zeichneranteile) und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank eine Depotstelle, die für die Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich ist und die anderen Aufgaben zu den Bedingungen wahrnimmt, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit gemäß den Bestimmungen des Depotstellenvertrags festlegen kann.
- (b) Jeder von der Gesellschaft mit einer Depotstelle abgeschlossene Vertrag oder jede Vereinbarung (mit Ausnahme des ursprünglichen Depotstellenvertrags, der von der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen von Artikel 3(a) geschlossen wurde, und jede Änderung dieses Vertrags oder dieser Vereinbarung, die zu jenem Zeitpunkt nach der Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme der Zeichneranteile) in Kraft ist, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank.

- (c) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 22 kann die Gesellschaft nach ihrer Gründung und vor der Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme der Zeichneranteile) einer Serie und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank eine Person, Firma oder Körperschaft ernennen, die als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft fungiert und der Verwaltungsrat darf dieser Verwaltungsgesellschaft etwaige Befugnisse, Aufgaben, Ermessensbefugnisse und/oder Funktionen, die von ihnen als Verwaltungsratsmitglieder ausgeübt werden können, zu Bedingungen (einschließlich einer durch die Gesellschaft zu zahlenden Vergütung) mit den Befugnissen und Einschränkungen, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, anvertrauen und übertragen und entweder zusätzlich zu oder unter Ausschluss ihrer eigenen Befugnisse, vorausgesetzt, dass für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft zurücktritt oder ihre Bestellung anderweitig gemäß den Bedingungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags endet, der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen dafür sorgen kann, dass eine andere Person, Firma oder Körperschaft gemäß den Anforderungen der Zentralbank als Verwaltungsgesellschaft fungiert. Die Ausübung einer oder aller Befugnisse, die der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit gemäß Artikel 3.03 übertragen werden, durch die Verwaltungsgesellschaft unterliegt jederzeit der Aufsicht der Verwaltungsratsmitglieder, und die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich jederzeit das Recht vor, der Verwaltungsgesellschaft Anweisungen hinsichtlich der Ausübung dieser Befugnisse durch die Verwaltungsgesellschaft zu erteilen.
- (d) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 22 kann die verantwortliche Person vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank eine Person, Firma oder Körperschaft ernennen, die als Anlageverwalter für den betreffenden Fonds fungiert, und die verantwortliche Person kann dem so bestellten Anlageverwalter alle von ihr ausübbar Befugnisse, Pflichten, Ermessensspielräume und/oder Funktionen übertragen und delegieren, gemäß diesen Bedingungen (einschließlich des Rechts auf Zahlung durch die Gesellschaft) und mit den Befugnissen und Einschränkungen, die sie für angemessen hält und entweder zusätzlich zu oder unter Ausschluss ihrer eigenen Befugnisse, vorausgesetzt, dass für den Fall, dass der Anlageverwalter zurücktritt oder seine Bestellung anderweitig gemäß den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags endet, die verantwortliche Person nach eigenem Ermessen dafür sorgen kann, dass eine andere Person, Firma oder Körperschaft gemäß den Anforderungen der Zentralbank als Anlageverwalter fungiert. Die Ausübung einer oder aller Befugnisse durch den Anlageverwalter, die dem Anlageverwalter von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit diesem Artikel 3.04 übertragen werden, unterliegen jederzeit der Aufsicht der verantwortlichen Person und die verantwortliche Person behält sich jederzeit das Recht vor, dem Anlageverwalter Anweisungen hinsichtlich der Ausübung dieser Befugnisse durch den Anlageverwalter zu erteilen.
- (e) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 22 kann die verantwortliche Person im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank eine Person, Firma oder Körperschaft ernennen, die als Verwalter des betreffenden Fonds fungiert, und die verantwortliche Person kann diesem Verwalter alle Befugnisse, Pflichten, Ermessensspielräume und/oder Funktionen übertragen und delegieren, die von ihr als verantwortliche Person ausgeübt werden können, zu den Bedingungen (einschließlich des Rechts auf Vergütung, die von der Gesellschaft zu zahlen ist) und mit den Delegationsbefugnissen und den Beschränkungen, die sie für angemessen hält, und entweder mit oder unter Ausschluss ihrer eigenen Befugnisse, vorausgesetzt, dass, falls der Verwalter zurücktritt oder seine Bestellung anderweitig gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags endet, die verantwortliche Person nach eigenem Ermessen dafür sorgen kann, dass eine andere Person, Firma oder Körperschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank als Verwalter fungiert. Die Ausübung einer oder aller Befugnisse, die dem Verwalter von Zeit zu Zeit gemäß Artikel 3.05 übertragen werden, durch den Verwalter unterliegt jederzeit der Aufsicht der verantwortlichen Person, und die verantwortliche Person behält sich jederzeit das Recht vor, dem Verwalter Anweisungen zur Ausübung dieser Befugnisse durch den Verwalter zu erteilen.

- (f) Die Bedingungen für die Bestellung einer Depotstelle umfassen das Recht auf von der Gesellschaft zu zahlende Vergütung und können diese Depotstelle ermächtigen, (mit Befugnissen zur Weiterübertragung) Unterdepotstellen, Treuhänder, Vertreter oder Bevollmächtigte auf Kosten der Gesellschaft oder anderweitig zu ernennen, vorausgesetzt, dass eine solche Bestellung unverzüglich mit Beendigung der Bestellung der Depotstelle endet.
- (g) Die Bedingungen für die Bestellung einer Verwaltungsgesellschaft, eines Verwalters oder eines Anlageverwalters können die Verwaltungsgesellschaft, den Verwalter oder den Anlageverwalter ermächtigen (mit der Befugnis zur Weiterübertragung), einen oder mehrere Vertreter auf Kosten der Gesellschaft oder anderweitig zu ernennen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Fall der Verwaltungsgesellschaft, des Verwalters und des Anlageverwalters) und ihre Funktionen und Aufgaben an eine oder mehrere so ernannte Person(en) zu delegieren, vorausgesetzt, dass diese Ernennung oder Ernennungen zuvor, soweit gesetzlich erforderlich, von der Zentralbank genehmigt wurden und ferner vorausgesetzt, dass die Gesellschaft, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, diesen Personen nach Beendigung der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft, des Verwalters oder des Anlageverwalters keine Verpflichtungen schuldet. Falls die Verwaltungsgesellschaft zurücktreten möchte oder die Gesellschaft beabsichtigt, die Verwaltungsgesellschaft aus ihrem Amt zu entlassen, kann die Gesellschaft eine andere juristische Person finden, die bereit ist, als Verwaltungsgesellschaft zu fungieren und über die Qualifikationen verfügt, gemäß den Vorschriften als Verwaltungsgesellschaft zu fungieren, und von der Zentralbank genehmigt wurde.
- (h) In diesem Fall ernennt der Verwaltungsrat diese juristische Person anstelle der ehemaligen Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft. Die Ernennung einer neuen Verwaltungsgesellschaft wird von der Zentralbank genehmigt.
- (i) Falls die Depotstelle zurücktreten möchte oder die Gesellschaft beabsichtigt, die Depotstelle aus ihrem Amt zu entlassen, bemüht sich die verantwortliche Person nach besten Kräften, eine Gesellschaft zu finden, die bereit ist, als Depotstelle zu fungieren und über die Qualifikationen verfügt, gemäß den Vorschriften als Depotstelle zu fungieren, und von der Zentralbank genehmigt wird. In diesem Fall ernennt der Verwaltungsrat diese Gesellschaft anstelle der ehemaligen Depotstelle zur Depotstelle. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 3.10 dieser Satzung darf die Depotstelle nicht zurücktreten oder aus dem Amt entlassen werden, bis die Verwaltungsratsmitglieder eine Gesellschaft gefunden haben, die bereit ist, als Depotstelle zu fungieren, und diese Gesellschaft muss anstelle der ehemaligen Depotstelle zur Depotstelle ernannt und von der Zentralbank genehmigt worden sein.
- (j) Wenn innerhalb eines Zeitraums von neunzig (90) Tagen ab dem Datum, an dem die Depotstelle die Gesellschaft über ihre Absicht in Kenntnis setzt, ihr Amt gemäß den Bedingungen des Depotstellenvertrages niederzulegen, oder ab dem Tag, an dem die Gesellschaft die Depotstelle über ihre Absicht in Kenntnis setzt, die Depotstelle abzurufen, keine neue Depotstelle bestellt worden ist:
- (i) wird die Gesellschaft auf Verlangen der Depotstelle alle umlaufenden Anteile (abgesehen von den Zeichneranteilen) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Artikel 10 hierin zurücknehmen;
 - (ii) wird der Company Secretary auf Verlangen des Verwaltungsrats oder der Depotstelle unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, auf der ein Sonderbeschluss zur Abwicklung der Gesellschaft vorgeschlagen wird, und, wenn dieser Sonderbeschluss gemäß dem Gesetz gefasst wird, wird der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften von Artikel 32 hierin verteilen; und

- (iii) endet die Bestellung der Depotstelle mit Wirkung ab dem Datum, an dem die Ermächtigung der Gesellschaft im Rahmen der Verordnungen von der Zentralbank nach der Rücknahme der Anteile widerrufen wird.

4 GESELLSCHAFTSKAPITAL

- (a) Das eingezahlte Gesellschaftskapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft, der gemäß Artikel 12 hierin bestimmt wird.
- (b) Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft entspricht dem jeweils aktuellen Wert des ausgegebenen Gesellschaftskapitals der Gesellschaft. Das genehmigte Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt 300.002 € (dreihunderttausendundzwei Euro), aufgeteilt in dreihunderttausendundzwei nennwertlose Zeichneranteile, die zu jeweils 1,00 € ausgegeben werden und 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlose Anteile, die anfänglich als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet werden.
- (c) Der Verwaltungsrat wird hiermit generell und bedingungslos ermächtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft auszuüben, sofern der Gesamtbetrag des ausgegebenen Gesellschaftskapitals das in Artikel 4 (b) oben angegebene maximal ausgegebene Gesellschaftskapital nicht übersteigt.
- (d) Die Zeichneranteile sind nicht an den Dividenden oder Vermögenswerten eines Fonds beteiligt.
- (e) Anteile dürfen mit den vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten und in einem Prospekt angegebenen Stimmrechten und Rechten zur Beteiligung an den Dividenden und Vermögenswerten eines Fonds oder der Gesellschaft ausgegeben werden.
- (f) Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen seinen Fonds, und jeder Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilsklassen bestehen. Der anfängliche, von der Gesellschaft zu gründende Fonds ist der Pacific Global Equity Opportunity Fund.
- (g) Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank einen Fonds durch Ausgabe einer oder mehrerer getrennter Anteilsklassen zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen auflegen. Wenn (i) Klassen, die auf verschiedene Währungen lauten, in einem Fonds geschaffen werden und Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, um ein Währungsrisiko abzusichern; (ii) Zinssicherungsgeschäfte für bestimmte Klassen eines Fonds abgeschlossen werden; oder (iii) Finanzderivate im Namen bestimmter Klassen eines Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingesetzt werden, werden diese Transaktionen in jedem Fall eindeutig einer bestimmten Klasse zuzuordnen sein fallen alle Kosten und daraus resultierenden Gewinne/Verluste der jeweiligen Sicherungsgeschäfte und/oder der Finanzderivate ausschließlich und allein der jeweiligen Klasse an. Die Schaffung neuer Anteilsklassen muss der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von dieser genehmigt werden.
- (h) Der Verwaltungsrat wird hiermit von Zeit zu Zeit dazu ermächtigt, eine bestehende Anteilsklasse der Gesellschaft umzubenennen und eine solche Anteilsklasse mit einer anderen Anteilsklasse der Gesellschaft zu verschmelzen, sofern die Anteilsinhaber einer solchen Klasse oder solcher Klassen zuerst von der Gesellschaft in Kenntnis gesetzt werden und ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile zurückzugeben. Mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates können die Anteilsinhaber Anteile einer Anteilsklasse gemäß der Bestimmung in diesem Artikel 7 in Anteile einer anderen Klasse der Gesellschaft umtauschen.
- (i) Damit Anteile einer Klasse umbenannt oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden können, kann die Gesellschaft die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die mit den umzutauschenden Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte abzuändern oder aufzuheben, und diese Rechte durch die mit der anderen Klasse

verbundenen Rechte, in welche die Anteile der ursprünglichen Klasse umgetauscht werden zu ersetzen.

- (j) Alle von der Gesellschaft für die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen jeder Tranche erhaltenen Gegenleistungen und alle Anlagen, in die eine solche Gegenleistung angelegt oder wiederangelegt wird, sowie alle Einnahmen, Erträge, Gewinne und Erlöse daraus werden auf den Konten der Depotstelle getrennt von allen anderen Geldern der Gesellschaft aufbewahrt, und solche Vermögenswerte und Gelder werden als ein „Fonds“ bezeichnet, wobei es einen Fonds für jede Tranche gibt, für die folgende Vorschriften gelten:
- (i) Die Gesellschaft führt für jede Tranche getrennte Bücher. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen jeder Tranche fließt dem für diese Tranche gegründeten Fonds zu, und die diesem zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Aufwendungen werden diesem Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels zugerechnet;
 - (ii) Ein Vermögenswert, der aus einem anderen in einem Fonds enthaltenen Vermögenswert abgeleitet wurde, wird demselben Fonds zugerechnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und jeder Wertzuwachs oder Wertverlust eines solchen Vermögenswerts wird dem betreffenden Fonds zugerechnet;
 - (iii) Im Falle eines Vermögenswerts, der sich nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht eindeutig einem bestimmten Fonds oder mehreren Fonds zuordnen lässt, ordnet der Verwaltungsrat diesen Vermögenswert einem oder mehreren Fonds zu und verteilt diese in einer Art und Weise und auf einer Grundlage, die er in eigenem Ermessen für angemessen hält; außerdem ist der Verwaltungsrat befugt, diese Grundlage gelegentlich für nicht zuvor zugewiesene Vermögenswerte zu ändern;
 - (iv) Jeder Fonds wird mit den Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rückstellungen der Gesellschaft belastet, die sich auf diesen Fonds beziehen oder diesem zuzuordnen sind, und alle Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rückstellungen der Gesellschaft, die nicht eindeutig einem bestimmten Fonds oder mehreren Fonds zuzuordnen sind, werden vom Verwaltungsrat auf eine Art und Weise und auf einer Grundlage zugeordnet, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen für angemessen erachtet, und der Verwaltungsrat ist befugt, eine solche Grundlage gelegentlich zu ändern.
 - (v) Wenn als Folge eines Gläubigerverfahrens gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines anderen Verfahrens, eine Verbindlichkeit, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder eine Rücklage auf andere Art und Weise als gemäß Absatz (iv) getragen wird oder unter ähnlichen Umständen darf der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotstelle in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft etwaige Vermögenswerte zu und von einem der Fonds übertragen;
 - (vi) Vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung in dieser Satzung werden die in jedem Fonds gehaltenen Vermögenswerte ausschließlich auf die Anteile der Tranche verwendet, auf die sich ein solcher Fonds bezieht, und sie gehören ausschließlich zu der betreffenden Tranche und dürfen nicht dafür verwendet werden, direkt oder indirekt die Verbindlichkeiten oder Ansprüche gegen einen anderen Fonds zu erfüllen und stehen für einen solchen Zweck nicht zur Verfügung.

ANTEILSZERTIFIKATE

- (a) Ein Anteilshaber weist sein Eigentumsrecht an den Anteilen, indem sein Name, seine Anschrift und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile im Register eingetragen werden, das gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu führen ist, wobei keine Person, die weniger als den Mindestzeichnungsbetrag hält, im Register als Anteilshaber eingetragen wird.
- (b) Ein Anteilshaber, dessen Name im Register eingetragen ist, hat das Recht, eine Eigentumsbestätigung oder, im Ermessen des Verwaltungsrats, ein Anteilszertifikat oder Anteilszertifikate ausgestellt zu bekommen, auf denen die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile angegeben sind, wobei ein Anteilszertifikat nur auf Verlangen des Anteilshabers ausgestellt wird. Anteilszertifikate können mit dem Siegel der Gesellschaft oder mit der Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds (dessen Unterschrift mechanisch reproduziert werden darf) ausgestellt werden und sind von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Prokuristen der Depotstelle (dessen Unterschrift mechanisch reproduziert werden darf) zu unterzeichnen.
- (c) Wenn ein Anteilszertifikat beschädigt oder unleserlich wird oder angeblich verloren gegangen ist, gestohlen oder vernichtet wurde, kann für den Anteilshaber auf sein Verlangen ein neues Anteilszertifikat über dieselben Anteile ausgestellt werden, sofern das alte Anteilszertifikat ausgehändigt wurde oder (wenn dies angeblich verloren gegangen ist, gestohlen oder vernichtet wurde) die Bedingungen für den Nachweis und die Entschädigung und Zahlung außergewöhnlicher Auslagen und Spesen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Antrag eingehalten wurden, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.
- (d) Das Register kann auf einem Magnetbandgerät oder durch ein anderes mechanisches oder elektrisches System geführt werden, sofern ein lesbarer Beweis daraus hergestellt werden kann, um die Anforderungen geltenden Rechts und dieser Satzung zu erfüllen.
- (e) Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass zusätzlich zu den Angaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind, folgende Angaben eingetragen werden:
 - (i) der Name und die Anschrift jedes Anteilshabers (außer im Falle von Mitinhabern, dort muss nur die Anschrift des erstgenannten Inhabers eingetragen werden), Angabe der von ihm in jeder Klasse gehaltenen Anteile und des für diese Anteile bezahlten vereinbarten Betrages;
 - (ii) das Datum, an dem jede Person als Anteilshaber in das Register eingetragen wurde, und
 - (iii) der Tag, ab dem eine Person kein Anteilshaber mehr ist.
- (f) Das Register ist so zu führen, dass es jederzeit die Anteilshaber der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt und die jeweils von ihnen gehaltenen Anteile angibt.
- (g) Das Register liegt am eingetragenen Sitz der Gesellschaft gemäß geltendem Recht zur Einsichtnahme bereit.
- (h) Die Gesellschaft kann das Register jederzeit einmal oder mehrere Male schließen, höchstens jedoch insgesamt dreißig Tage pro Jahr.
- (i) Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als Mitinhaber eines Anteils oder mehrerer Anteile zu registrieren. Wird ein Anteil, gemeinschaftlich von mehreren Personen gehalten, ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet, dafür mehr als eine Eigentumsbestätigung oder ein Anteilszertifikat auszustellen, und die Aushändigung einer Eigentumsbestätigung oder eines Anteilszertifikats für einen Anteil an den Erstgenannten mehrerer Mitinhaber gilt als eine ausreichende Aushändigung an alle.

- (j) Wenn zwei oder mehr Personen als Inhaber von Anteilen registriert sind, gelten sie vorbehaltlich der folgenden Bedingungen als Miteigentümer:
 - (i) die Miteigentümer von Anteilen haften gesamtschuldnerisch für alle Zahlungen, die für diese Anteile zu leisten sind;
 - (ii) jeder Miteigentümer kann eine gültige Quittung für eine Dividende, einen Bonus oder eine Kapitalrendite ausstellen, die an einen solchen Miteigentümer zu zahlen ist;
 - (iii) nur der zuerst genannte Miteigentümer eines Anteils hat Anspruch auf Lieferung des Anteilszertifikats für einen solchen Anteil oder auf Zustellung von Mitteilungen der Gesellschaft zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Gesellschaft. Jedes Anteilszertifikat, das an den erstgenannten Miteigentümer zugestellt wird, gilt als wirksame Zustellung an alle, und jede Mitteilung an den erstgenannten Miteigentümer gilt als Mitteilung an alle Mitinhaber;
 - (iv) die Stimme des erstgenannten Miteigentümers, der persönlich oder mittels Vollmacht eine Stimme abgibt, gilt als angekommen, während die Stimmen der anderen Miteigentümergebracht werden; und
 - (v) für den Zweck der Bestimmungen dieser Satzung ergibt sich der erstgenannte Miteigentümer aus der Reihenfolge, in der die Namen der Mitinhaber im Register aufgeführt sind.

6 HANDELSTAGE

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen werden alle Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen mit Wirkung zu einem Handelstag durchgeführt, wobei die Gesellschaft an einem Handelstag auf folgender Grundlage vorläufig Anteile zuteilen darf: die Anteile werden nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge ausgegeben und die vorläufige Zuteilung kann widerrufen werden und die entsprechenden Zeichnungsbeträge werden dem Antragsteller auf sein Risiko zurückgezahlt (gegebenenfalls nach Abzug eines Betrags, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen für angemessen hält, wobei ein solcher abgezogener Betrag von der Gesellschaft zu ihren eigenen Gunsten einbehalten wird, oder wenn der Antragsteller ein Anteilsinhaber ist, nach der gesamten oder teilweisen Rücknahme oder Veräußerung seines Anteilsbestands und Verwendung des entsprechenden Erlöses, um Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Gebühren, die der Gesellschaft durch den Nicht-Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge oder Dokumente innerhalb der vom Verwaltungsrat angegebenen Frist entstanden sind, auszugleichen und wiedergutzumachen), wenn die Gesellschaft nicht innerhalb der im Prospekt angegebenen Frist oder einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Frist die frei verfügbaren Zeichnungsbeträge für die zugeteilten Anteile erhält. Dieser Betrag kann bis zur Rückzahlung von der Gesellschaft zu ihrem eigenen Nutzen verwendet werden.

7 AUSGABE UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

- (a) Vorbehaltlich der nachstehend genannten Bestimmungen kann die Gesellschaft am oder mit Wirkung zu einem Handelstag nach Eingang folgender Unterlagen:
 - (i) Antrag auf Zeichnung von Anteilen auf einem Formular, das die Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmen kann; und
 - (ii) Erklärungen über den Status, den Wohnsitz und Sonstige für den Antragsteller, welche die Gesellschaft von Zeit zu Zeit verlangen kann; und
 - (iii) Bezahlung der Anteile innerhalb der üblichen Fristen in der von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit angegebenen Weise, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft, wenn sie die Zahlung für die Anteile in einer anderen Währung als der Währung der jeweiligen Anteilsklasse erhält, die eingegangenen Gelder selbst oder über

Dritte in die Wahrung der Anteilsklasse umtauscht und berechtigt ist, samtliche beim Umtausch entstandenen Kosten abzuziehen;

Anteile einer Klasse zum Nettoinventarwert, den sie dann fur jeden Anteil in einer solchen Klasse erhalt, ausgeben oder zuteilen kann (oder im Ermessen der Gesellschaft im Falle von Ziffer (iii) oben zum Nettoinventarwert fur jeden Anteil in dieser Klasse am Handelstag unmittelbar nach dem Umtausch der in der Wahrung der Anteilsklasse eingegangenen Gelder) oder zu jenem anderen Preis, der im Prospekt von Zeit zu Zeit bekannt gegeben werden kann.

- (b) Die Gesellschaft ist berechtigt, von einem Antragsteller fur Anteile einer Klasse Wertpapiere oder andere Anlagen zu erhalten und solche Wertpapiere oder Anlagen zu verkaufen, verauern oder sie auf andere Weise in Bargeld umzuwandeln und dieses Bargeld (abzuglich etwaiger Aufwendungen, die bei der Umwandlung entstehen) fur den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft gema den Bestimmungen hierin zu verwenden.
- (c) Eine Ausgabe von Anteilen infolge eines Antrags erfolgt nicht, wenn dies dazu fuhren wurde, dass der Antragsteller weniger als den Mindestzeichnungsbetrag investiert.
- (d) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Anteilsbruchteile in einer Klasse auszugeben, wenn die von der Gesellschaft erhaltenen Zeichnungsgelder nicht ausreichen, um eine bestimmte Anzahl ganzer Anteile in jener Klasse zu kaufen.
- (e) Der Verwaltungsrat kann an die Verwaltungsgesellschaft, den Verwalter oder eine ordnungsgema ermachtigte Fuhrungskraft oder eine andere Person die Aufgaben der Annahme von Zeichnungsantragen, der Annahme der Zahlung fur und der Zuteilung oder Ausgabe neuer Anteile ubertragen.
- (f) Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann es nach seinem/ihrer freien Ermessen ablehnen, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft oder einen Antrag auf Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse anzunehmen oder kann einen solchen Antrag ganz oder teilweise annehmen.
- (g) Die Gesellschaft erkennt keine Person als treuhanderischen Verwalter von Anteilen an, und die Gesellschaft ist (selbst wenn sie davon Kenntnis hat) nicht an ein durch „equity“ geschutztes, bedingtes, zukunftiges oder teilweises Recht an Anteilen gebunden oder erkennt ein solches an oder (auer wenn hierin anderes bestimmt wird oder gesetzlich vorgeschrieben ist) ein etwaiges sonstiges Recht hinsichtlich eines Anteils, ausgenommen des uneingeschrankten Eigentumsrechtes des eingetragenen Inhabers.
- (h) Wenn der Verwaltungsrat in seinem alleinigen eigenen Ermessen zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass an einen Anteilsinhaber eine falsche Zahl von Anteilen an gema Artikel 7 ausgegeben wurde, weil der am Handelstag geltende Nettoinventarwert unrichtig war, kann der Verwaltungsrat Vereinbarungen umsetzen, die nach seinem alleinigen Ermessen fur eine Gleichbehandlung dieses Anteilsinhabers erforderlich sind. Diese Vereinbarungen konnen gegebenenfalls die Rucknahme eines Teils des Anteilsbestandes eines solchen Anteilsinhabers ohne zusatzliche Gegenleistung oder die Ausgabe neuer Anteile an einen solchen Anteilsinhaber ohne Gegenleistung umfassen, so dass die Anzahl der von einem solchen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile nach einer solchen Rucknahme bzw. Ausgabe der Anzahl der Anteile entspricht, die beim richtigen Nettoinventarwert ausgegeben worden ware.
- (i) Vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften kann ein Inhaber von Anteilen einer Klasse (die „ursprunglichen Anteile“) mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit seine Anteile ganz oder teilweise unter Berucksichtigung des vom Verwaltungsrat gelegentlich bestimmten Mindestwerts zum Zeitpunkt des Umtausches in Anteile einer anderen Klasse umtauschen („neue Anteile“), die entweder vorhanden sind oder deren Auflegung zu den im Prospekt genannten Bedingungen vereinbart wurde. Ursprungliche Anteile eines Fonds konnen

ferner im Ermessen des Verwaltungsrats unter den im Prospekt aufgeführten Umständen zum geltenden Nettoinventarwert pro Anteil dieser neuen Anteile in neue Anteile desselben Fonds umgetauscht werden.

8 ANTEILSPREIS

- (a) Der Erstzeichnungspreis pro Anteil, zu dem die Anteile einer Klasse zugeteilt oder ausgegeben werden und die auf den Erstzeichnungspreis anfallende Provision sowie die Erstzeichnungsfrist für einen Fonds werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- (b) Der Anteilspreis für eine Klasse an einem Handelstag nach der Erstzeichnungsfrist ist der Nettoinventarwert pro Anteil einer solchen Klasse, der bei der Ausgabe von Anteilen in dieser Klasse gilt und der gemäß Artikel 12 und 13 bestimmt wird, oder jener andere Preis, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat bestimmt und im Prospekt angegeben werden kann.
- (c) Der Verwaltungsrat kann von einer Person, die einen Zeichnungsantrag stellt, fordern, zusätzlich zum Preis pro Anteil eine Provision und Abgaben sowie Gebühren für die Anteile zu bezahlen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann.
- (d) Unbeschadet einer anderen Bestimmung in dieser Satzung kann der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragte Person bei der Berechnung des Preises pro Anteil für eine Anteilsklasse an einem Handelstag bei Nettozeichnungen den Zeichnungspreis durch Addition einer Verwässerungsgebühr anpassen, um die Handelskosten zu decken und den Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte des betreffenden Fonds zu erhalten.
- (e) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnungen und des geltenden Rechts kann der Verwaltungsrat an oder mit Wirkung zu einem Handelstag Anteile einer Klasse zu Bedingungen ausgeben, die eine Abwicklung durch Übertragung von zu diesem Zeitpunkt tatsächlich oder potenziell gehaltenen Anlagen auf die Gesellschaft vorsehen. In diesem Zusammenhang gelten folgende Bestimmungen:
 - (i) die an den Fonds zu übertragenden Vermögenswerte müssen gemäß den im Prospekt dargelegten Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen als Anlagen des Fonds zulässig sein;
 - (ii) der Verwaltungsrat muss davon überzeugt sein, dass sich die Bedingungen eines solchen Umtauschs für die Anteilsinhaber voraussichtlich nicht wesentlich nachteilig auswirken werden;
 - (iii) die Anzahl der auszugebenden Anteile darf nicht die Anzahl übersteigen, die bei einer Barabwicklung gemäß den Bestimmungen hierin ausgegeben worden wären, sofern der entsprechende Barbetrag dem Wert der derart an die Gesellschaft übertragenen Anlagen entspricht, der vom Verwaltungsrat am jeweiligen Handelstag festgelegt wird;
 - (iv) es werden keine Anteile ausgegeben, bis die Anlagen zur Zufriedenheit der Depotstelle an diese übertragen wurden;
 - (v) etwaige Gebühren und Abgaben, die sich im Zusammenhang mit der Übertragung solcher Anlagen an die Gesellschaft ergeben, sind von der Person, an welche die Anteile ausgegeben werden sollen oder vom betreffenden Fonds zu zahlen; und
 - (vi) die Depotstelle muss davon überzeugt sein, dass die Bedingungen, zu denen die Anteile emittiert werden, keine solchen sein werden, die wahrscheinlich zu einem Nachteil für die bestehenden Anteilsinhaber führen.
- (f) An einem Handelstag, an dem die Bestimmung des Nettoinventarwertes solcher Anteile gemäß Artikel 12 hierin ausgesetzt wurde, werden keine Anteile ausgegeben.

- (g) Unbeschadet einer etwaigen anderen Bestimmung dieser Satzung bei der Berechnung des Anteilpreises an einem Handelstag hinsichtlich einer Klasse, für die die Berechnung einer Performancegebühr bestimmt wurde, kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit und nach seinem alleinigen Ermessen bestimmen, dass die Gesellschaft eine Performancegebührausgleichsformel anwendet, wobei nähere Einzelheiten dazu im Prospekt angegeben werden. Unter solchen Umständen wird unterstellt, dass der Preis pro Anteil der betreffenden Anteile einen Ausgleichsbetrag umfasst, der einen Teil der aufgelaufenen Performancegebühr der betreffenden Klasse bis zum Zeichnungstermin darstellt.

9 BERECHTIGTE INHABER

- (a) Es werden keine Anteile an US-Personen (nach Ermessen des Verwaltungsrats) zugeteilt, ausgegeben, übertragen oder von ihnen als wirtschaftlichen Eigentümern gehalten. Die Gesellschaft kann die Registrierung einer Anteilsübertragung an eine US-Person ablehnen. Jeder Zeichner von Anteilen der Gesellschaft muss bestätigen, dass er keine US-Person ist und keine Anteile im Auftrag von oder zugunsten von einer US-Person (nach Ermessen des Verwaltungsrats) erwirbt und dass ein solcher Zeichner solche Anteile nicht in den USA oder zugunsten einer US-Person (im Ermessen des Verwaltungsrats) verkauft, zum Verkauf anbietet, überträgt, verpfändet oder auf sonstige Weise in den USA abtritt. Eine Ausgabe oder Übertragung wird nur im Register eingetragen, sofern:
- (i) der Zeichner bzw. der Veräußerer, der Gesellschaft gegenüber bestätigt, dass der Erwerb oder die Übertragung nicht direkt oder indirekt durch oder an eine US-Person (nach Ermessen des Verwaltungsrats) erfolgt;
 - (ii) der Zeichner bzw. der Übertragungsempfänger der Gesellschaft gegenüber bestätigt, dass er keine US-Person ist und der Erwerb solcher Anteile auch nicht im Auftrag oder zugunsten einer US-Person (nach Ermessen des Verwaltungsrats) erfolgt; und
 - (iii) der Zeichner bzw. der Übertragungsempfänger, der Gesellschaft Angaben zum steuerlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen steuerlichen Wohnsitz zur macht, sofern die Gesellschaft diese von Zeit zu Zeit vom Zeichner bzw. Übertragungsempfänger (oder vom vorgesehenen wirtschaftlichen Eigentümer, wenn der Zeichner oder der Übertragungsempfänger als Vermittler handelt) fordert.
- (b) Der Verwaltungsrat ist berechtigt (aber nicht dazu verpflichtet), die von ihm für angemessen erachteten Beschränkungen (abgesehen von einer Beschränkung zur Übertragung, auf die in dieser Satzung nicht ausdrücklich verwiesen wird) zu verfügen um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft von einer in Artikel 9(a) oder (e) beschriebenen Person erworben oder gehalten werden.
- (c) Der Verwaltungsrat kann nach einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen oder auf Übertragung oder Weitergabe von Anteilen oder zu einem anderen Zeitpunkt und von Zeit zu Zeit verlangen, dass ein Nachweis oder Angaben im Zusammenhang mit den in den Artikeln 9 (a) und (e) angegebenen Angelegenheiten vorgelegt werden, die er in eigenem Ermessen für ausreichend erachtet.
- (d) Wenn einer Person bekannt wird, dass sie unter Verstoß gegen Artikel 9 Anteile hält oder besitzt, muss sie die Gesellschaft unverzüglich schriftlich aufzufordern, diese Anteile gemäß Artikel 10 zurückzukaufen oder die Anteile an eine Person, die ordnungsgemäß zum Halten der Anteile berechtigt ist, außer wenn sie bereits eine Mitteilung gemäß Artikel 9 (f) erhalten hat.
- (e) Falls dem Verwaltungsrat bekannt wird oder der Verwaltungsrat Grund zu der Annahme hat, dass Anteile direkt oder im wirtschaftlichen Eigentum:

- (i) von einer Person gehalten werden, und dies einen Verstoß gegen ein Gesetz oder einer Vorschrift eines Landes oder einer Behörde darstellt oder die aufgrund dessen nicht berechtigt ist, solche Anteile zu halten; oder
- (ii) von einer Person gehalten werden, die eine US-Person ist oder diese Anteile im Namen oder zugunsten von einer US-Person (nach Ermessen des Verwaltungsrats) erworben hat; oder
- (iii) von einer Person oder mehreren Personen unter Umständen gehalten werden, die (unabhängig davon, ob sie direkt oder indirekt eine solche Person oder Personen betreffen und unabhängig davon, ob sie allein oder zusammen mit einer anderen Person oder Personen, seien sie mit ihnen verbunden oder nicht, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat maßgeblich erscheinen) nach Meinung des Verwaltungsrats bei der Gesellschaft oder einem Anteilsinhaber dazu führen könnten, dass eine Steuerpflicht oder aufsichtsrechtliche, finanzielle oder administrative Nachteile entstehen, die der Gesellschaft oder dem Anteilsinhaber ansonsten nicht entstanden wären; oder
- (iv) von einer Person gehalten werden, die keine der hierin geforderten Informationen oder Erklärungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung stellt, den der Verwaltungsrat bestimmen kann; oder
- (v) einer Person gehalten werden, bei der der Wert der gehaltenen Anteile unter dem Mindestzeichnungsbetrag liegt;

ist der Verwaltungsrat berechtigt, einer solchen Person oder Personen (in einer Form, wie sie der Verwaltungsrat für angemessen hält), eine Mitteilung zu übermitteln und ihn oder sie aufzufordern, diese Anteile an eine Person zu übertragen, die zum Halten der Anteile berechtigt ist, oder schriftlich die Rücknahme der Anteile gemäß Artikel 10 zu fordern oder (nur im Falle von (v)) den Erwerb zusätzlicher Anteile innerhalb von dreißig (30) Tagen, um die Anforderung bezüglich des Mindestzeichnungsbetrags zu erfüllen.

- (f) Wenn eine Person, der eine solche Mitteilung wie vorstehend erwähnt zugestellt wird, diese Anteile nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum einer solchen Mitteilung (oder einer im Prospekt angegebenen kürzeren Frist) überträgt oder schriftlich die Gesellschaft dazu auffordert, die Anteile zurückzunehmen, wird bei ihr unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen (oder einer evtl. im Prospekt angegebenen kürzeren Frist) davon ausgegangen, dass sie damit den Rückkauf aller Anteile beantragt, die Gegenstand der Mitteilung sind. Daraufhin ist sie dazu verpflichtet, die Eigentumsbestätigung für die Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben und der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine Person zu bestellen, um die für die Rücknahme erforderlichen Dokumente auszufertigen. Ein solcher implizierter Antrag auf Rücknahme der Anteile kann nicht widerrufen werden, obwohl die Ermittlung des Nettoinventarwerts für solche Anteile oder die Rücknahme solcher Anteile möglicherweise ausgesetzt wurden.
- (g) Vorbehaltlich der Erlangung der erforderlichen behördlichen Zustimmungen, erfolgt die Abwicklung durch Hinterlegung des Rücknahmebetrages oder des Verkaufserlöses bei einer Bank, die dies nachdem die Zustimmungen eingeholt wurden, an die berechnete Person auszahlt und, falls zutreffend gegen Vorlage eines vom Verwaltungsrat geforderten Eigentumsnachweises über die zuvor von dieser Person gehaltenen Anteile und dem ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeantrag. Nachdem der Rücknahmebetrag wie oben beschrieben hinterlegt wurde, hat diese Person keine Rechte mehr an den Anteilen oder keine Ansprüche mehr in Bezug darauf, ausgenommen des Rechts, nachdem die entsprechenden Zustimmungen eingeholt wurden und gegen Vorlage des besagten Eigentumsnachweises mit dem ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeantrag ohne Rückgriff auf die Gesellschaft den so hinterlegten Rücknahmebetrag (ohne Zinsen) zu beanspruchen.

- (h) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 9 ganz oder teilweise während eines bestimmten Zeitraums oder in sonstiger Weise bei US-Personen nicht angewendet werden.

10 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

- (a) Die Gesellschaft kann ihre eigenen umlaufenden, vollständig einbezahlten Anteile jederzeit gemäß den hierin und im Prospekt angegebenen Regeln und Verfahren zurückkaufen. Ein Anteilsinhaber kann die Gesellschaft jederzeit unwiderruflich dazu auffordern, alle oder einen Teil seiner Anteile an der Gesellschaft zurückzukaufen, indem er einen Rücknahmeantrag an die Gesellschaft übermittelt. Sofern im Prospekt nichts anderes bestimmt ist, wird ein Rücknahmeantrag dabei am nächsten Handelstag nach Eingang des Rücknahmeantrags wirksam.
- (b) Ein Rücknahmeantrag muss in der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form erfolgen, ist unwiderruflich (ohne Zustimmung der Gesellschaft) und muss vom Anteilsinhaber in schriftlicher Form am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder am Sitz der Person oder Institution, die von der Gesellschaft gelegentlich als Vertreter für die Rücknahme von Anteilen benannt wird, eingereicht werden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist dem Antrag das (vom Anteilsinhaber ordnungsgemäß übertragene) Anteilszertifikat oder Inhabertzertifikat, falls zutreffend, bzw. ein ordnungsgemäßer Nachweis einer Erbfolge oder Abtretung, der für die Gesellschaft zufriedenstellend ist, beizufügen.
- (c) Nach Eingang eines ordnungsgemäß ausgefüllten Rücknahmeantrags nimmt die Gesellschaft die Anteile laut Antrag, vorbehaltlich einer etwaigen Aussetzung dieser Rücknahmeverpflichtung gemäß Artikel 12 hierin an dem Handelstag zurück, an dem der Rücknahmeantrag wirksam wird. Anteile am Kapital der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zurückgenommen werden, werden gelöscht. Hiermit wird klargestellt, dass Anteile, die von einem Fonds an einem anderen Fonds gehalten werden, nicht gelöscht werden.
- (d) Der Rücknahmepreis pro Anteil einer Anteilsklasse ist der Nettoinventarwert pro Anteil in jener Klasse, der im Fall einer Rücknahme eines solchen Anteils an dem Handelstag gilt, an dem der Rücknahmeantrag wirksam, abzüglich der im Prospekt möglicherweise angegebenen Provision sowie Gebühren und Abgaben. Diese Provision darf 3% des Nettoinventarwerts der Anteile, die Gegenstand der Rücknahme sind, nicht übersteigen.
- (e) Unbeschadet einer etwaigen anderen Bestimmung in dieser Satzung darf der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragte Person bei der Berechnung des Rücknahmepreises pro Anteil für eine Anteilsklasse an einem Handelstag im Falle von Nettorücknahmen den Rücknahmepreis durch Abzug einer Verwässerungsgebühr anpassen, um die Handelskosten zu decken und den Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte des betreffenden Fonds zu erhalten.
- (f) Die Zahlung an einen Anteilsinhaber im Rahmen dieses Artikels wird gewöhnlich in der betreffenden Währung der Anteilsklasse oder im Ermessen des Verwaltungsrats in einer anderen frei konvertierbaren Währung zu dem für den Umtausch geltenden Wechselkurs am Zahlungstermin geleistet und spätestens zehn Geschäftstage nach der Annahme des Rücknahmeantrags wie in Artikel 10 (a) oben bestimmt überwiesen.
- (g) Wird nur ein Teil der Anteile eines Anteilsinhabers zurückgenommen, sorgt der Verwaltungsrat dafür, dass für den Rest der Anteile ein korrigiertes Anteilszertifikat, ein Inhabertzertifikat oder ein anderer Eigentumsnachweis kostenlos ausgestellt wird.
- (h) Falls der Anteilsbestand eines Anteilsinhabers bei einer teilweisen Rücknahme seines Anteilsbestandes unter den Mindestzeichnungsbetrag sinkt, darf der Verwaltungsrat, wenn er dies für angemessen hält, fordern, dass die Gesellschaft den Anteilsbestand des Anteilsinhabers vollständig zurücknimmt.

- (i) Wenn Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10% des Nettoinventarwertes eines Fonds oder einen von der verantwortlichen Person in eigenem Ermessen für einen Handelstag bestimmten höheren Prozentsatz (den „Schwellenwert“) übersteigen, kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig verringern (gemäß dem Volumen der Rücknahmeanträge, damit die an einem solchen Handelstag zurückgenommenen Anteile zusammen nicht den Schwellenwert übersteigen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Schwellenwert überschreiten, vorbehaltlich eines an einem solchen Handelstag geltenden Schwellenbetrages, auf nachfolgende Handelstage verschieben. Ein solcher, verschobener Rücknahmeantrag darf nicht widerrufen werden, sofern dies nicht im alleinigen Ermessen der Gesellschaft geschieht.
- (j) Eine Zahlung im Zusammenhang mit einer Rücknahme kann im Ermessen des Verwaltungsrats nach Beratung mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter auch als Sachleistung erfolgen, vorausgesetzt die Rücknahme in Form einer Sachleistung erfolgt nur mit Zustimmung des verkaufenden Anteilsinhabers, wenn der Rücknahmeantrag weniger als 5 Prozent des Nettoinventarwertes eines Fonds entspricht. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden im Ermessen der verantwortlichen Person mit Zustimmung der Depotstelle ausgewählt und zu dem Wert berücksichtigt, der bei der Ermittlung des Rücknahmepreises verwendet wird. Dementsprechend werden solche Ausschüttungen nur vorgenommen, wenn sie nach Ansicht des Verwaltungsrats und der Depotstelle sie nicht wesentlich nachteilig auf die Interessen der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds insgesamt auswirken und die Depotstelle überzeugt ist, dass die ausgeschütteten Vermögenswerte dem Betrag der erklärten Ausschüttung entsprechen. Die Anteilsinhaber tragen etwaige Risiken der ausgeschütteten Wertpapiere und müssen unter Umständen eine Maklerprovision oder andere Kosten tragen, um die Wertpapiere zu veräußern. Auf Verlangen eines Anteilsinhabers veräußert die Gesellschaft die an jenen Anteilsinhaber auszuschüttenden Vermögenswerte und zahlt den Erlös an den Anteilsinhaber aus.
- (k) Die Gesellschaft ist nach der Ausgabe von Anteilen jederzeit berechtigt, die Zeichneranteile zurückzukaufen oder für eine Übertragung der Zeichneranteile zu sorgen.
- (l) Falls die die Gesellschaft verpflichtet ist bei einer Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber eine Steuer zu berechnen, abzuziehen oder einzubehalten (bei einer Rücknahme oder Übertragung von Anteilen oder in einem anderen Fall) oder bei der Zahlung einer Ausschüttung an einen Anteilsinhaber (in bar oder in anderer Form), ist der Verwaltungsrat berechtigt, die zwangsweise Rücknahme und die Löschung aller oder eines Teils der Anteile dieses Anteilsinhabers zu verlangen, um ausreichende Mittel zu erhalten, um die Steuerschuld begleichen zu können. Der Verwaltungsrat weist die Depotstelle an, die Erlöse aus einer solchen Rücknahme von Anteilen auf einem separaten Konto zu hinterlegen, damit diese Mittel für die Begleichung einer etwaigen Steuerschuld wie vorstehend beschrieben zweifelsfrei ermittelt werden können.
- (m) Die Gesellschaft kann unter den im Prospekt von Zeit zu Zeit dargelegten auch zwangsweise Anteile zurücknehmen, um fällige Performancegebühren an den Anlageverwalter zu bezahlen.
- (n) Wenn die Gesellschaft einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen von einem Anteilsinhaber erhält, für den die Gesellschaft die Steuer berechnen, abziehen oder einbehalten muss, ist die Gesellschaft berechtigt, von dem Rücknahmeerlös, für den die Gesellschaft die Steuer berechnen, abziehen oder einbehalten muss, den entsprechenden Steuerbetrag abzuziehen und verpflichtet sich, den geschuldeten Steuerbetrag zu zahlen.
- (o) Die Gesellschaft kann Anteile zurücknehmen oder die Übertragung von Anteilen verlangen, die direktes oder indirektes Eigentum einer in Irland ansässigen Person oder einer US-Person oder einer anderen Person sind oder wenn das Eigentum an solche Personen übergeht, wenn der Anteilsbesitz durch eine solche in Irland ansässige Person, eine US-Person oder wenn nach Meinung des Verwaltungsrats der Besitz eines

solchen Anteils ggfs. zu einem aufsichtsrechtlichen, finanziellen, steuerlichen oder wesentlichen Nachteil für den betreffenden Fonds oder die Anteilsinhaber als Gesamtheit führen kann. Die Gesellschaft kann ebenfalls nach ihrem alleinigen Ermessen einige oder alle Anteile eines Anteilsinhabers zurücknehmen, wenn der Anteilsinhaber es versäumt hat, die Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitsdatum zu zahlen, und kann die Rücknahmeerlöse zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers der Gesellschaft oder einem Fonds gegenüber, der Verwaltungsgesellschaft, dem jeweiligen Vertriebspartner, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gegenüber gemäß der im Prospekt vorgesehenen Schadloshaltung verwenden.

- (p) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt nach einer Rücknahme von Anteilen (einschließlich im Zusammenhang mit einer vollständigen Rücknahme von Anteilen durch einen Anteilsinhaber) der Verwaltungsrat in alleinigem Ermessen bestimmt, dass der an einen solchen Anteilsinhaber oder einen früheren Anteilsinhaber aufgrund einer solchen Rücknahme bezahlte Betrag nicht korrekt war (unter anderem, weil der Nettoinventarwert, zu dem der Anteilsinhaber oder der frühere Anteilsinhaber diese Anteile gekauft hat, unzutreffend war), kann der Verwaltungsrat, jeweils ohne Anspruch auf Rücknahme, Anteile zurückzunehmen, dem Anteilsinhaber oder früheren Anteilsinhaber einen zusätzlichen Betrag zahlen, auf den dieser Anteilsinhaber oder ein früherer Anteilsinhaber nach seinem Ermessen einen Anspruch hat oder im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats von dem Anteilsinhaber oder früheren Anteilsinhaber eine Zahlung des zu viel gezahlten Betrages verlangen (den dieser bezahlen muss), den dieser nach Ansicht des Verwaltungsrats erhalten hat. Der Verwaltungsrat kann im alleinigen Ermessen bestimmen, dass ein Teil des Anteilsbestands eines solchen Anteilsinhabers (falls vorhanden) ohne zusätzliche Gegenleistung zurückgenommen wird, so dass die Anzahl der Anteile, die von einem solchen Anteilsinhaber nach einer solchen Rücknahme gehalten wird, die Anzahl von Anteilen ist, welche zum korrekten Nettoinventarwert ausgegeben worden wäre. Falls der Verwaltungsrat beschließt, nicht die Zahlung solcher Beträge von einem Anteilsinhaber oder früheren Anteilsinhaber zu verlangen oder nicht in der Lage ist, solche Beträge von einem Anteilsinhaber oder früheren Anteilsinhaber einzutreiben, ist der Nettoinventarwert geringer als er gewesen wäre, wenn solche Beträge eingetrieben worden wären.
- (q) Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in dieser Satzung darf die Gesellschaft es in freiem Ermessen ablehnen, einem Rücknahmeantrag zu entsprechen oder eine andere Zahlung an einen Anteilsinhaber oder auf Weisung eines Anteilsinhabers vorzunehmen, wenn eine solche Zahlung zu einem Verstoß gegen die jeweils aktuellen, geltenden Richtlinien für die Aufdeckung und Verhinderung von Geldwäsche führen würde.

11 VOLLSTÄNDIGE RÜCKNAHME

- (a) Die Gesellschaft darf all ihre Anteile oder die umlaufenden Anteile eines Fonds oder einer Klasse zurücknehmen, wenn:
- (i) die Rücknahme der Anteile einer Klasse oder eines Fonds durch einen schriftlichen Beschluss genehmigt ist, der von allen Anteilsinhabern jener Klasse bzw. jenes Fonds unterschrieben wurde;
 - (ii) der Nettoinventarwert des Fonds oder einer Anteilkategorie eines Fonds nicht den Betrag über- oder unterschreitet, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann;
 - (iii) der Verwaltungsrat dies aufgrund eines ungünstigen politischen, wirtschaftlichen, fiskalischen Umfelds, das sich nachteilig auf die Gesellschaft oder die betreffende Anteilkategorie oder den betreffenden Fonds auswirkt, für angemessen hält;

- (iv) wenn die Depotstelle eine Mitteilung zugestellt hat, in der sie über ihre Absicht informiert, ihr Amt niederzulegen und nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum einer solchen Mitteilung eine andere Depotstelle ernannt wurde; oder
 - (v) unter den Umständen, die im Prospekt von Zeit zu Zeit angegeben werden können.
- (b) Wenn eine Rücknahme von Anteilen gemäß Artikel 11 (i), (ii) oder (iv) dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilsinhaber unter zwei oder eine andere Mindestzahl von Anteilsinhabern fällt, die laut Gesetz als gesetzliche Mindestanzahl von Anteilsinhabern einer Aktiengesellschaft vorgeschrieben ist, oder dazu führen würde, dass das ausgegebene Gesellschaftskapital der Gesellschaft unter einen solchen Mindestbetrag sinkt, den die Gesellschaft gemäß einer gesetzlichen Vorschrift einhalten muss, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verschieben, die zu einer Nichterfüllung der Anzahl oder des Betrages führen würde, bis die Gesellschaft abgewickelt wird, oder bis die Gesellschaft die Ausgabe ausreichender Anteile sicherstellt, um zu gewährleisten, dass die vorstehende Anzahl und der Betrag erfüllt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile für eine solche verschobene Rücknahme auf eine Art und Weise auszuwählen, die sie für gerecht und angemessen hält, und die von der Depotstelle genehmigt wird.

12 ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES

- (a) Die verantwortliche Person oder ihr ordnungsgemäß bestellter Vertreter bestimmt den Nettoinventarwert der Gesellschaft und jedes Fonds zu jedem Bewertungszeitpunkt. Der Nettoinventarwert wird in der Basiswährung pro Anteil jeweils für die Ausgabe von Anteilen bzw. für die Rücknahme von Anteilen ausgedrückt und gemäß Artikel 12 hierin ermittelt.
- (b) Der Verwaltungsrat darf in Absprache mit der Depotstelle die Ermittlung des Nettoinventarwertes und den Verkauf, die Ausgabe, Bewertung, Zuteilung und/oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds vorübergehend aussetzen während:
 - (i) eines Zeitraums, in dem eine organisierte Börse, an der ein wesentlicher Teil der Anlage des betreffenden Fonds zum jeweiligen Zeitpunkt notiert oder gelistet ist, gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund gewöhnlicher Feiertage geschlossen ist, oder während eines Zeitraums, in dem die Geschäfte an einer solchen organisierten Börse beschränkt oder ausgesetzt werden;
 - (ii) eines Zeitraums, in dem als Folge von politischen, militärischen, wirtschaftlichen oder monetären Ereignissen oder anderen Umständen, die über die Kontrolle, Verantwortung und Befugnis des Verwaltungsrats hinausgehen, die Veräußerung oder die Bewertung von Vermögenswerten, die zum jeweiligen Zeitpunkt im betreffenden Fonds enthalten sind, nach Meinung des Verwaltungsrats nicht normal oder unbeschadet der Interessen der Anteilsinhaber durchgeführt oder abgeschlossen werden kann;
 - (iii) eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Ermittlung des Wertes der zum jeweiligen Zeitpunkt im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen verwendet werden oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert der zum jeweiligen Zeitpunkt im Fonds enthaltenen Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht unverzüglich oder genau festgestellt werden kann;
 - (iv) eines Zeitraums, in dem der betreffende Fonds nicht in der Lage ist, Mittel für Rücknahmezahlungen zurückzuführen oder die zum jeweiligen Zeitpunkt in dem betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen nicht zu normalen Preisen verwertet werden können oder die Übertragung oder Zahlung der damit verbundenen Mittel nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen möglich ist;

- (v) eines Zeitraums, in dem sich infolge ungünstiger Marktbedingungen die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf den Fonds oder die restlichen Anteilsinhaber des betreffenden Fonds auswirken kann;
 - (vi) eines Zeitraums (abgesehen von gewöhnlichen Feiertagen oder der üblichen Schließung an Wochenenden), an dem ein Markt oder eine Börse, die der Hauptmarkt oder die wichtigste Börse für einen wesentlichen Teil der Instrumente oder Positionen darstellt, geschlossen ist oder in dem der Handel an diesem Markt oder dieser Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (vii) eines Zeitraums, in dem die Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme der Anteile nicht auf ein oder von einem Konto des betreffenden Fonds übertragen werden können;
 - (viii) eines Zeitraums, in dem die Rücknahme der Anteile nach Meinung des Verwaltungsrats zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze führen würde;
 - (ix) eines Zeitraums, in dem den Anteilsinhabern eine Mitteilung über den Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft zugestellt wurde;
 - (x) eines Zeitraums, in dem dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilsinhaber ist; oder
 - (xi) eines Zeitraums, in dem die Transaktionen in Bezug auf einen Organismus für gemeinsame Anlagen, in den ein Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte investiert hat, ausgesetzt wurden.
- (c) Die Gesellschaft kann beschließen, den ersten Geschäftstag, an dem die Bedingungen, die zur Aussetzung Anlass geben, nicht mehr bestehen, als Ersatz-Handelstag zu behandeln. In diesem Fall werden die Berechnungen des Nettoinventars und alle Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen am Ersatz-Handelstag durchgeführt.
- (d) Jede derartige Aussetzung ist von der Gesellschaft in einer von ihr für angemessen erachteten Art und Weise gegenüber den wahrscheinlich betroffenen Personen bekanntzugeben und eine solche Aussetzung ist der Zentralbank unverzüglich und in jedem Fall im Laufe desselben Geschäftstages zu melden.

13 BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

- (a) Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels berechnet. Alle gemäß diesem Artikel 13 von der Depotstelle erteilten Genehmigungen oder getroffenen Entscheidungen sind nach Rücksprache mit der verantwortlichen Person zu erteilen oder zu treffen.
- (b) Die Anteile der Fonds werden sich voraussichtlich unterschiedlich entwickeln, und jeder Fonds trägt seine eigenen Gebühren und Auslagen, sofern sie dem Fonds speziell zuzurechnen sind. Jegliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Fonds zurechenbar sind, werden unter den Fonds aufgeteilt. Dies geschieht auf der Basis ihres jeweiligen Nettoinventarwerts oder auf einer anderen Grundlage, die vom Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der verantwortlichen Person und der Depotstelle genehmigt wurde, wobei die Art der Verbindlichkeiten berücksichtigt wird.
- (c) Wenn ein Fonds mehrere Anteilsklassen ausgibt, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse bestimmt, indem der jeder Klasse zurechenbare Betrag des Nettoinventarwerts eines Fonds ermittelt wird. Der Betrag des Nettoinventarwerts eines Fonds, der einer Klasse zurechenbar ist, wird bestimmt, indem die der Anzahl der in der Klasse umlaufenden Anteile ermittelt wird. Dazu werden die klassenspezifischen Aufwendungen (wie nachfolgend definiert) sowie die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren der Klasse zugeordnet und werden angemessene Anpassungen

vorgenommen, um aus einem Fonds gegebenenfalls gezahlte Ausschüttungen zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert eines Fonds entsprechend zu verteilen. Wenn der Verwaltungsrat verschiedene Anteilklassen innerhalb eines Fonds gemäß Artikel 4 (g) auflegt und bestimmt hat, dass (i) Währungssicherungsgeschäfte abgeschlossen werden können, um sich gegen alle maßgeblichen Währungsrisiken einer Anteilklassse innerhalb eines Fonds abzusichern, der auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet; (ii) Zinsabsicherungsgeschäfte für bestimmte Klassen eines Fonds abgeschlossen werden dürfen; oder (iii) etwaige Finanzderivate im Auftrag bestimmter Klassen eines Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank (zusammen „Derivatgeschäfte einer Klasse“) eingesetzt werden dürfen, wobei der Verwalter den Nettoinventarwert je Anteil der Klasse jeweils anpassen muss, um den Kosten und resultierenden Gewinnen/Verlusten solcher Absicherungsgeschäfte und/oder Finanzderivate Rechnung zu tragen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl der in dieser Klasse umlaufenden Anteile dividiert wird. Klassenspezifische Aufwendungen oder Verwaltergebühren oder Kosten, die keiner speziellen Klasse zurechenbar sind, dürfen unter den Klassen basierend auf ihrem jeweiligen Nettoinventarwert oder auf einer anderen vernünftigen Grundlage, die vom Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der verantwortlichen Person und Depotstelle genehmigt wurde, aufgeteilt werden, wobei die Art der Gebühren und Kosten berücksichtigt wird. Klassenspezifische Aufwendungen oder Verwaltungsgebühren für eine spezielle Klasse werden jener Klasse belastet. Für den Fall, dass Anteilklassen innerhalb eines Fonds ausgegeben werden, die in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Fonds bewertet werden, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von jener Klasse getragen.

„Klassenspezifische Aufwendungen“ bezeichnet jegliche Aufwendungen, die einer bestimmten Klasse zuzurechnen sind, unter anderem Absicherungskosten, Rechtskosten, Vermarktungskosten und Ausgaben für die Registrierung einer Klasse in einer Rechtsordnung oder an einer Börse, auf einem geregelten Markt oder in einem Abrechnungssystem und andere Aufwendungen, die sich aus einer solchen Registrierung ergeben, und sonstige weitere Ausgaben jeglicher Art, die sich evtl., wie im Prospekt angegeben, ergeben können.

- (d) Wenn der Verwaltungsrat unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Fonds gemäß Artikel 4(g) auflegt und bestimmt hat, dass Derivategeschäfte für eine Klasse hinsichtlich einer Klasse abgeschlossen werden können, passt der Verwalter den Nettoinventarwert pro Anteil der Klasse an, um die Kosten und resultierenden Gewinne/Verluste solcher Absicherungsgeschäfte und/oder Finanzderivate gegenüber allen anderen Klassen des Fonds anteilig zu berücksichtigen. Dementsprechend ist eine Erhöhung oder Minderung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds, der sich aus Aufwendungen, Erträgen, Gewinnen und Verlusten ergibt, die Derivatgeschäften hinsichtlich einer Klasse zuzuordnen sind, allein der betreffenden Klasse zuzuweisen.
- (e) Bei der Bestimmung des Wertes der Vermögenswerte, Wertpapiere, einschließlich Schuldtiteln und Aktien, die an einem geregelten Markt oder gemäß dessen Regeln bewertet, notiert oder gehandelt werden, werden diese zum Schlusskurs an der Hauptbörse des Vermögenswerts bewertet. Wenn das Wertpapier normalerweise an einem oder mehreren geregelten Märkten oder den dortigen Regeln bewertet, notiert oder gehandelt wird, ist der relevante geregelte Markt jener, den die verantwortliche Person oder der Verwalter als beauftragte Person als fairen Wert für das Wertpapier erachtet. Die Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, aber mit einem Aufschlag oder mit einem Abschlag außerhalb oder abseits des geregelten Marktes erworben werden, werden unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt bewertet, sofern die Depotstelle gewährleistet, dass die Umsetzung eines solchen Verfahrens im Kontext der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers zu rechtfertigen ist. Wenn die Kurse für ein an dem betreffenden geregelten Markt bewertetes, notiertes oder

gehandeltes Wertpapier zum relevanten Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder nach Meinung der verantwortlichen Person oder der von ihr beauftragten Person nicht repräsentativ sind, wird ein solches Wertpapier mit dem Wert bewertet, der von der verantwortlichen Person oder der von ihr beauftragten Person oder einer zuständigen Person (von der verantwortlichen Person benannt und jeweils für den Zweck von der Depotstelle genehmigt) sorgfältig und nach Treu und Glauben als wahrscheinlicher Veräußerungswert eines solchen Wertpapiers geschätzt wird, oder mit dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der sorgfältig und nach Treu und Glauben auf andere Weise geschätzt wird, sofern der Wert von der Depotstelle genehmigt wird. Weder die verantwortliche Person noch der Verwalter noch der Anlageverwalter oder die Depotstelle übernehmen jegliche Haftung, wenn ein Kurs, den sie für angemessen und den letzten verfügbaren Kurs halten, sich letztlich nicht als solcher herausstellt.

- (f) Der Wert eines Wertpapiers, unter anderem Schuldtitel und Aktien, die normalerweise nicht an oder gemäß den Regeln eines geregelten Marktes bewertet, notiert oder gehandelt werden oder bei denen die verantwortliche Person oder ihr Baufragter (nach Rücksprache mit dem Anlageverwalter) bestimmt, dass der oben genannte Schlusskurs nicht für seinen Marktwert repräsentativ ist, wird mit seinem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der sorgfältig und nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter oder ihren Beauftragten, die zu diesem Zweck von der verantwortlichen Person mit Genehmigung durch die Depotstelle bestellt werden, oder durch eine zuständige Person, die von der verantwortlichen Person bestellt und von der Depotstelle zu diesem Zweck genehmigt wird, ermittelt wird.
- (g) Festverzinsliche Wertpapiere können unter Bezugnahme auf die Bewertung von Wertpapieren mit ähnlichen Ratings, Renditen, Fälligkeitsdaten und anderen Eigenschaften als bewertet werden, wenn keine zuverlässigen Marktnotierungen zur Verfügung stehen. Dabei wird eine von der verantwortlichen Person oder ihrem Beauftragten, sofern ein solcher Beauftragter von der Depotstelle genehmigt wurde, erstellte Methode verwendet.
- (h) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf Basis des letzten veröffentlichten Nettoinventarwerts solcher Anteile bewertet. Wenn solche Preise nicht verfügbar sind, werden die Anteile mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der von der verantwortlichen Person oder von einer zuständigen Person, die zu diesem Zweck von der verantwortlichen Person bestellt worden ist und zu diesem Zweck von der Depotstelle genehmigt worden ist, sorgfältig und gemäß Treu und Glauben geschätzt wird.
- (i) Bareinlagen und ähnliche Vermögenswerte werden mit ihrem Nennbetrag zusammen mit aufgelaufenen Zinsen bewertet, außer wenn nach Meinung der verantwortlichen Person und des Anlageverwalters oder seines Beauftragten (nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwalter und der Depotstelle) eine Anpassung vorgenommen werden sollte, um seinen Marktwert widerzuspiegeln.
- (j) Derivative Finanzinstrumente, darunter Swaps, Zins-Terminkontrakte und andere Finanzterminkontrakte, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden auf Basis des Abrechnungskurses bewertet, so wie er vom maßgeblichen geregelten Markt zum Geschäftsschluss an jenem Markt am Bewertungstag bestimmt wird; wenn es nicht der Praxis des maßgeblichen geregelten Marktes entspricht, einen Abrechnungskurs festzusetzen, oder wenn ein Abrechnungskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, werden solche Instrumente mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden können, der sorgfältig und nach Treu und Glauben von der verantwortlichen Person oder ihrem Beauftragten oder einer zuständigen Person, die von der verantwortlichen Person bestellt und von der Depotstelle zu diesem Zweck genehmigt wird, und mittels anderer Mittel geschätzt wird, sofern der Wert von der Depotstelle genehmigt wird.
- (k) Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden an jedem Bewertungstag zum Abrechnungskurs unter Bezugnahme auf frei

verfügbare Marktkurse bewertet, die von einem unabhängigen Market Maker oder zu dem von der Gegenpartei oder einer von der verantwortlichen Person bestellten und von der Depotstelle zu diesem Zweck genehmigten zuständigen Person, oder mittels anderer Mittel eingeholt werden, sofern der Wert von der Depotstelle genehmigt wird. Wird ein Finanzderivat mit einem von der Gegenpartei eingeholten Kurs bewertet wird, wird ein solcher Kurs mindestens wöchentlich von einer von der Gegenpartei unabhängigen Partei überprüft, wobei diese eine von der verantwortlichen Person bestellte und von der Depotstelle zu diesem Zweck genehmigte zuständige Person ist. Wenn ein Finanzderivat auf eine andere Art und Weise bewertet wird, erfolgt eine solche Bewertung nach den internationalen vorbildlichen Praktiken (best practice) und nach den Grundsätzen für die Bewertung von OTC-Instrumenten, die von Organen wie beispielsweise der Internationalen Organisation für Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) und der Vereinigung für die Verwaltung Alternativer Kapitalanlagen (AIMA) festgelegt wurden. Außerdem wird sie mindestens monatlich auf eine von der Gegenpartei bereitgestellte Bewertung abgestimmt und wird jede wesentliche Differenz unverzüglich untersucht und erläutert. Ungeachtet der Bestimmungen oben dürfen Forward-Devisentermingeschäfte und Zins-Swaps unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktkurse bewertet werden.

- (l) Unbeschadet der Bestimmungen oben darf die verantwortliche Person oder ihr Beauftragter mit vorheriger Zustimmung der Depotstelle (a) die Bewertung einer börsennotierten Anlage anpassen oder (b) eine andere zu verwendende Bewertungsmethode erlauben, wenn er unter Berücksichtigung der Währung, des gültigen Zinssatzes, der Fälligkeit, Marktfähigkeit und/oder sonstiger anderer Erwägungen, die er für maßgeblich hält, der Auffassung ist, dass eine solche Anpassung oder alternative Bewertungsmethode erforderlich ist, um deren Marktwert besser widerzuspiegeln.
- (m) Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft pro Anteil werden zu Anfang sämtliche in Fremdwährung angegebenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an jedem Bewertungstag mit Hilfe der entsprechenden Wechselkurse in die Basiswährung des maßgeblichen Fonds umgerechnet. Wenn keine Kursnotierungen zur Verfügung stehen, wird der Wechselkurs in Übereinstimmung mit den von der verantwortlichen Person oder ihrem Beauftragten festgelegten Grundsätzen nach Treu und Glauben ermittelt.
- (n) Fonds, die als Geldmarktfonds aufgelegt werden, dürfen das Verfahren zur Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten für Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank einsetzen. Wenn das Verfahren zur Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten verwendet wird, unterliegt das Portfolio des maßgeblichen Fonds einer Mark-to-Market-Überprüfung nach den Zentralbankrichtlinien.
- (o) Wenn ein Fonds in Wertpapiere investiert, die eine Restlaufzeit von maximal drei Monaten und keine spezielle Sensibilität gegenüber Marktparametern aufweisen, einschließlich des Ausfallrisikos, können solche Wertpapiere auch mit Hilfe der Methode zur Bewertung zu fortgesetzten Anschaffungskosten bewertet werden. Die Bewertung solcher Wertpapiere und eine etwaige Abweichung von ihren Mark-to-Market-Bewertungen wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank überprüft.
- (p) Unbeschadet etwaiger sonstiger Bestimmungen dieser Satzung kann die verantwortliche Person bestimmen, dass bei einem Fonds der Wert der betreffenden Anlagen zum Bewertungszeitpunkt unter Bezugnahme auf den Geldkurs berechnet werden muss, wenn die Rücknahmen an jenem Geschäftstag die Zeichnungen übersteigen, oder unter Bezugnahme auf den Briefkurs, wenn an jenem Geschäftstag die Zeichnungen die Rücknahmen übersteigen. Die verantwortliche Person kann ebenfalls bestimmen, dass die Vermögenswerte eines bestimmten Fonds auf Basis eines letzten Geld-, letzten Handels-, mittleren Marktschluss- oder letzten mittleren

Marktkurses bewertet werden dürfen. Alle diese Richtlinien sind in Bezug auf einen Fonds und für alle Anlagen dieses Fonds einheitlich anzuwenden.

- (q) Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte:
- (i) gilt jeder von der Gesellschaft zugewiesene Anteil als umlaufend, und bei den Vermögenswerten wird unterstellt, dass sie nicht nur die entsprechenden Barmittel und Sachanlagen umfassen, die von der Depotstelle verwahrt werden, sondern auch den Betrag etwaiger Barmittel oder sonstiger Sachanlagen, die für zugeteilte Anteile zu vereinnahmen sind;
 - (ii) wenn vereinbart worden ist, dass Anlagen gekauft oder verkauft werden, aber ein solcher Kauf oder Verkauf nicht abgeschlossen worden ist, werden solche Kapitalanlagen mit einbezogen oder ausgeschlossen und der Bruttokauf- bzw. Nettoverkaufspreis mit einbezogen oder ausgeschlossen, als ob ein solcher Kauf oder Verkauf ordnungsgemäß abgeschlossen worden wäre;
 - (iii) wenn eine Rücknahmemitteilung für Anteile an die Depotstelle übermittelt, die Löschung aber nicht abgeschlossen wurde, gelten die zu löschenden Anteile als nicht ausgegeben und der Wert der Vermögenswerte wird um den an einen Anteilsinhaber nach einer solchen Löschung zu zahlenden Betrag gemindert;
 - (iv) kann der Verwaltungsrat, wenn ein Betrag in einer Währung in eine andere Währung umgerechnet werden muss, eine solche Umrechnung auf der Grundlage der Wechselkurse durchführen, die der Verwaltungsrat zum jeweiligen Zeitpunkt bestimmt, außer wenn hierin ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird;
 - (v) wird von den Vermögenswerten der Gesamtbetrag der tatsächlich oder schätzungsweise ordnungsgemäß zu bezahlenden Verbindlichkeiten abgezogen, einschließlich der ausstehenden Verbindlichkeiten (falls vorhanden), aber ohne die Verbindlichkeiten, die unter Ziffer (ii) berücksichtigt sind und jeglicher geschätzter Steuerschuld und eines Betrages für eventuelle oder geschätzte Aufwendungen, die die verantwortliche Person und der Verwalter unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Prospekts und dieser Satzung als angemessen und vernünftig erachtet;
 - (vi) wird vom Wert einer Anlage, für die eine Call-Option geschrieben wurde, der Wert einer solchen Option abgezogen. Diese wird unter Bezugnahme auf den niedrigsten verfügbaren Briefkurs für Transaktionen ermittelt, der an einem geregelten Markt notiert wird, oder wenn kein solcher Kurs verfügbar ist, einen Kurs, der von einem Börsenmakler oder einer von der Depotstelle genehmigten anderen Person bestätigt wird, oder einen Kurs, den die verantwortliche Person unter den Umständen für angemessen hält und der von der Depotstelle genehmigt wird;
 - (vii) wird zu den Vermögenswerten ein Betrag addiert, der den Zinsen oder Dividenden entspricht, die aufgelaufen sind, aber nicht vereinnahmt wurden, und ein Betrag zur Berücksichtigung der nicht abgeschriebenen Aufwendungen;
 - (viii) wird zu den Vermögenswerten gegebenenfalls ein Betrag addiert, der zur Ausschüttung für den letzten vorangegangenen Rechnungszeitraum zur Verfügung steht, aber für den keine Ausschüttung festgesetzt wurde; und
 - (ix) wird von den Vermögenswerten der Gesamtbetrag aller (tatsächlichen oder vom Verwaltungsrat geschätzten) etwaigen anderen ordnungsgemäß zu zahlenden Verbindlichkeiten einschließlich aufgelaufener Zinsen auf Darlehen (falls zutreffend) abgezogen.

- (r) Die verantwortliche Person darf unbeschadet ihrer allgemeinen Befugnisse, ihre hierin bestätigten Funktionen zu übertragen, ihre Funktionen im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts an den Verwalter, an einen Verwaltungsratsausschuss oder an eine andere ordnungsgemäß ermächtigte Person übertragen.

14 ÜBERTRAGUNG UND WEITERGABE VON ANTEILEN

- (a) Sämtliche Übertragungen von Anteilen werden durch eine schriftliche Übertragung in üblicher oder gewöhnlicher Form durchgeführt, und bei jeder Form der Übertragung werden der vollständige Name und die Adresse des Abtretenden und des Erwerbers angegeben.
- (b) Die Übertragungsurkunde eines Anteils ist vom Abtretenden oder in dessen Auftrag zu unterzeichnen und braucht vom Erwerber nicht unterzeichnet zu werden. Der Abtretende gilt so lange als Inhaber des Anteils, bis der Name des Erwerbers in das entsprechend Register eingetragen worden ist.
- (c) Eine Übertragung von Anteilen darf nicht registriert werden, wenn der Abtretende oder der Erwerber als Folge einer solchen Übertragung eine Anzahl von Anteilen hielte, die unter dem im Prospekt angegebenen Mindestzeichnungsbetrag oder dem Mindestzeichnungsbetrag der betreffenden Klasse und/oder des Fonds liegt. Der Verwaltungsrat wird keine Übertragung von Anteilen registrieren, sofern der Erwerber nicht einen von der Gesellschaft oder ihren Beauftragten geforderten Identitätsnachweis und/oder einen Nachweis zu seinem Status vorgelegt hat.
- (d) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, sofern die Übertragungsurkunde nicht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort hinterlegt wird, den der Verwaltungsrat vernünftigerweise verlangen kann, zusammen mit einem anderen Nachweis, den der Verwaltungsrat vernünftigerweise verlangen kann, um das Recht des Abtretenden zur Übertragung nachzuweisen. Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Übertragung ablehnen, wenn der Erwerber gemäß den hierin enthaltenen Bestimmungen keine Anteile an der Gesellschaft halten darf oder wenn der Erwerber es versäumt, die nötigen Erklärungen über den steuerlichen Wohnsitz vorzulegen, die von der Gesellschaft verlangt werden können.
- (e) Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn:
- (i) der Erwerber eine US-Person ist oder für bzw. im Auftrag einer US-Person handelt
 - (ii) der Kauf oder die Übertragung nachteilige aufsichtsrechtliche, finanzielle, rechtliche oder steuerliche Folgen oder einen wesentlichen administrativen Nachteil für die Gesellschaft, einen Fonds oder seine Anteilsinhaber insgesamt hat;
- (f) Wenn der Verwaltungsrat es ablehnt, eine Anteilsübertragung zu registrieren, muss er dem Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, an dem die Übertragung bei der Gesellschaft beantragt wurde, eine Mitteilung über die Ablehnung zusenden.
- (g) Die Registrierung von Übertragungen kann zu den vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen Zeitpunkten und für solche Zeiträume ausgesetzt werden, **SO FERN** die Registrierung von Übertragungen nicht für mehr als dreißig Tage in einem Jahr ausgesetzt werden darf.
- (h) Sämtliche Übertragungsurkunden, die registriert werden sollen, sind von der Gesellschaft einzubehalten, aber jede Übertragungsurkunde, deren Registrierung der Verwaltungsrat ablehnen kann, wird (außer im Betrugsfalle) an die Person zurückgegeben, die diese hinterlegt.

- (i) Bei Tod eines Anteilsinhabers sind die Hinterbliebenen oder der Hinterbliebene, wenn der Verstorbene ein Miteigentümer war, und die Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Verstorbenen, wenn er alleiniger oder überlebender Inhaber war, die einzige Person, deren Eigentumsrecht an einem Anteil von der Gesellschaft anerkannt wird; keine Bestimmung in diesem Artikel befreit den Nachlass des verstorbenen Inhabers, sei er im Allein- oder gemeinschaftlichen Eigentum, von einer Haftung für einen Anteil, der allein oder gemeinschaftlich von ihm gehalten wird.
- (j) Ein Vormund eines minderjährigen Anteilsinhabers und ein Vormund oder sonstiger gesetzlicher Vertreter eines Anteilsinhabers bei Geschäftsunfähigkeit und eine Person, die infolge von Tod, Insolvenz oder Konkurs eines Anteilsinhabers Anrecht auf einen Anteil hat, hat nach Vorlage eines vom Verwaltungsrat geforderten Nachweises ihres Eigentumsrechts, das Recht, entweder selbst als Inhaber des Anteils registriert zu werden oder eine solche diesbezügliche Übertragung vorzunehmen, wie sie der verstorbene oder insolvente Anteilsinhaber hätte vornehmen können, wobei der Verwaltungsrat aber in jedem Fall dasselbe Recht hat, die Registrierung abzulehnen oder auszusetzen, wie er sie im Falle einer Anteilsübertragung durch den Minderjährigen oder durch den Verstorbenen, insolventen oder in Konkurs gegangenen Anteilsinhaber vor dem Tod, der Insolvenz oder dem Konkurs oder durch den Anteilsinhaber im Rahmen einer Geschäftsunfähigkeit vor einer solchen Geschäftsunfähigkeit gehabt hätte.
- (k) Eine Person, die auf diese Weise ein Anrecht auf einen Anteil infolge des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses eines Anteilsinhabers erwirbt, hat das Anrecht auf die Erhalt bzw. Begleichung sämtlicher in Bezug auf den Anteil zu zahlenden Gelder oder andere geschuldete Leistungen, hat aber keinen Anspruch darauf, Mitteilungen für Versammlungen der Gesellschaft zu erhalten, an diesen teilzunehmen oder abzustimmen, noch außer wie vorstehend beschrieben, auf Rechte oder Vorzugsrechte eines Anteilsinhabers, außer wenn und sobald sie als Anteilsinhaber für den Anteil eingetragen wurde, **VORAUSGESETZT** der Verwaltungsrat kann jederzeit eine Mitteilung abgeben und eine solche Person dazu auffordern sich entweder selbst registrieren zu lassen oder den Anteil zu übertragen, und wenn der Mitteilung nicht innerhalb von neunzig Tagen Folge geleistet wird, kann der Verwaltungsrat danach alle für den Anteil zu zahlenden Gelder oder sonstigen geschuldeten Leistungen einbehalten, bis die Anforderungen aus der Mitteilung erfüllt wurden.

15 ANLAGEZIELE

- (a) Die Gesellschaft investiert nur in Anlagen an, die im Rahmen der Verordnungen zulässig sind, und vorbehaltlich der Beschränkungen und Grenzen, die in den Verordnungen festgelegt und im Prospekt aufgeführt sind.
- (b) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 15 kann der Verwaltungsrat beschließen, in Folgendes zu investieren:
 - (i) Übertragbare Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert, abgewickelt oder gehandelt werden; und
 - (ii) vor Kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere, sofern die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass der Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung am oder für den Handel an einem geregelten Markt innerhalb eines Jahres nach der Emission gestellt wird.
- (c) Vorbehaltlich der in den Verordnungen festgelegten Beschränkungen und Grenzen und vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank kann ein Fonds bis zu 100% des Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften, Nichtmitgliedstaaten oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, bei der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Anteilsinhaber sind, emittiert oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten können der folgenden Liste entnommen werden:

OECD-Regierungen (sofern es sich um Investment-Grade-Emissionen handelt), die Regierungen von Brasilien oder Indien (sofern es sich um Investment-Grade-Emissionen handelt), die Regierung der Volksrepublik China (sofern es sich um Investment-Grade-Emissionen handelt), die Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, die Internationale Finanzkorporation, der Internationale Währungsfonds, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Europäische Zentralbank, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley-Behörde, die Regierung Singapurs, die Straight-A Funding LLC, die Export-Import Bank und sonstige andere Regierungen, Gebietskörperschaften und öffentliche Körperschaften, welche die Zentralbank gemäß den Verordnungen zulassen kann. Ein Fonds muss Wertpapiere von mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere einer Emission 30% des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

- (d) Die Gesellschaft darf in Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs im Sinne von Artikel 3(2) der Verordnungen unter der Voraussetzung investieren, dass die Anlagepolitik solcher Organismen für gemeinsame Anlagen mit der Anlagepolitik des betreffenden Fonds übereinstimmen. Die Gesellschaft kann in diesem Zusammenhang vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, mit denen die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, sofern die Anlagepolitik des Organismus für gemeinsame Anlagen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds vereinbar ist.
- (e) Ein Fonds kann bis zu 20% des Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtitel anlegen, die von derselben Körperschaft emittiert werden, wenn die Anlagepolitik des Fonds darin besteht, einen Index nachzubilden. Der Index muss von der Zentralbank auf der Grundlage anerkannt werden, dass er:
 - (i) ausreichend diversifiziert ist;
 - (ii) eine angemessene Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
 - (iii) auf angemessene Weise veröffentlicht wird.
- (f) Die Grenze in Artikel 15 Buchstabe (e) kann auf 35% erhöht und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, sofern dies wegen außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
- (g) Außer wenn im Prospekt etwas anderes angegeben wird, darf ein Fonds insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.
- (h) Vorbehaltlich der Vorschriften der Verordnungen darf der Verwaltungsrat sämtliche Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um Techniken und Finanzinstrumente zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung der Anlagen oder anderer Vermögenswerte, oder einer Kreditaufnahme durch die Gesellschaft einzusetzen.
- (i) Ohne die Allgemeingültigkeit von Artikel 15 (h) einzuschränken, darf der Verwaltungsrat im Auftrag der Gesellschaft und vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften

Techniken und Finanzinstrumente einsetzen, um gegen Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten abzusichern.

16 HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Die Hauptversammlungen der Gesellschaft können in Übereinstimmung mit § 176 des Gesetzes in Irland oder an einem anderen Ort abgehalten werden.
- (b) Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung zusätzlich zu jeder anderen Versammlung im betreffenden Jahr ab. Zwischen einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der nächsten dürfen maximal fünfzehn Monate vergehen.
- (c) Sämtliche Hauptversammlungen (außer den Jahreshauptversammlungen) werden außerordentliche Hauptversammlungen genannt.
- (d) Der Verwaltungsrat kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wann immer er dies für angemessen hält, und außerordentliche Hauptversammlungen sind auf einen solchen Antrag hin einzuberufen oder können standardmäßig von solchen Antragstellern, und zwar wie im Gesetz vorgesehen, einberufen werden.

17 EINBERUFUNGSBEKANNTMACHUNG ZU HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Die Einberufungsbekanntmachung erfolgt mindestens einundzwanzig vollen Tage im Voraus unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung, und im Falle besonderer Angelegenheiten der allgemeinen Art dieser Angelegenheit (und im Falle einer Jahreshauptversammlung unter Angabe der Versammlung als solcher) in der im Folgenden genannte Weise gegenüber solchen Personen, die unter diese Bestimmungen oder die Bedingungen für die Ausgabe der von ihnen gehaltenen Anteile fallen und ein Recht haben, Einberufungsbekanntmachungen von der Gesellschaft zu erhalten.
- (b) Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Verwalter, der Anlageverwalter, die Abschlussprüfer und die Depotstelle sind jeweils berechtigt, Einberufungsbekanntmachungen über jede Hauptversammlung von der Gesellschaft zu erhalten, an diesen teilzunehmen und sich dort zu äußern.
- (c) In jeder Einberufungsbekanntmachung einer Versammlung der Gesellschaft wird mit hinreichender Deutlichkeit eine Erklärung dahingehend formuliert, dass ein teilnahme- und stimmberechtigter Anteilsinhaber dazu berechtigt ist, einen oder mehrere Vertreter zu ernennen, um an seiner Stelle teilzunehmen und abzustimmen, wobei ein Vertreter kein Anteilsinhaber zu sein braucht.
- (d) Wird eine Einberufungsbekanntmachung gegenüber einer dazu berechtigten Person versehentlich versäumt oder geht nicht bei dieser Person ein, werden die Verfahren auf einer Hauptversammlung dadurch nicht ungültig.

18 ABLAUF VON HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Alle Tagesordnungspunkte, die auf einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, gelten als besonders ebenso alle Tagesordnungspunkte, die auf einer Jahreshauptversammlung behandelt werden, mit Ausnahme der Beratung über die Abschlüsse und Berichte des Verwaltungsrates und der Abschlussprüfer, der Wahl neuer Verwaltungsratsmitglieder für ausscheidende Mitglieder, die Wiederbestellung der ausscheidenden Abschlussprüfer und die Festsetzung der Vergütung für die Abschlussprüfer.
- (b) Auf einer Hauptversammlung wird über einen Tagesordnungspunkt nur dann beraten, wenn die Beschlussfähigkeit erreicht ist. Die Beschlussfähigkeit einer

Hauptversammlung ist gegeben, wenn zwei Anteilhaber, die stimmberechtigte Anteile besitzen, entweder persönlich oder über einen Vertreter anwesend sind. Ein Vertreter einer Körperschaft, die gemäß Artikel 19 Absatz 1 dazu ermächtigt ist, an einer Versammlung der Gesellschaft teilzunehmen, gilt für die Zwecke der Beschlussfähigkeit als Anteilhaber.

- (c) Wenn innerhalb einer halben Stunde ab dem für die Versammlung vorgesehenen Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit erreicht ist, wird die Versammlung, falls sie auf Antrag von oder durch Anteilhaber einberufen wurde, aufgelöst. In jedem anderen Fall wird sie auf denselben Wochentag in der nächsten Woche, zur selben Uhrzeit und am selben Ort oder auf einen anderen Tag und eine andere Uhrzeit und an einen Ort verlegt, die der Verwaltungsrat festlegen kann.
- (d) Der Vorsitzende bzw. in seiner Abwesenheit, der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft oder bei seiner Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das vom Verwaltungsrat ernannt wurde, leitet als Vorsitzender jede Hauptversammlung der Gesellschaft; wenn aber auf einer Versammlung weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch ein solches anderes Verwaltungsratsmitglied innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem für die Durchführung der Versammlung vorgesehenen Zeitpunkt anwesend ist, oder wenn keiner von ihnen dazu bereit ist, als Vorsitzender zu fungieren, wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein anwesendes Verwaltungsratsmitglied aus, Vorsitzender zu sein, oder wenn keine Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind oder es alle anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ablehnen, den Vorsitz zu übernehmen, wählen die anwesenden Anteilhaber einen anwesenden Anteilhaber zum Vorsitzenden.
- (e) Der Vorsitzende kann (und wird auf entsprechende Anweisung der Versammlung) mit der Zustimmung einer Versammlung, auf der die Beschlussfähigkeit erreicht ist, die Versammlung von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort verlegen. Auf einer verlegten Versammlung wird jedoch nicht über einen Tagesordnungspunkt beraten, über den nicht auf der Versammlung, die verlegt wurde, rechtmäßig hätte beraten werden können. Wenn eine Versammlung um mindestens vierzehn Tage verlegt wird, erfolgt 10 Tage im Voraus eine Einberufungsbekanntmachung mindestens unter Angabe des Ortes, des Datums und der Uhrzeit der verlegten Versammlung wie im Fall der ursprünglichen Versammlung. Bei einer solchen Einberufungsbekanntmachung braucht die Art der Tagesordnung, über die auf der verlegten Versammlung zu beraten ist, nicht näher angegeben zu werden. Außer wie oben erwähnt ist es nicht erforderlich, eine Bekanntmachung über eine Verlegung oder über die auf einer verlegten Versammlung zu beratende Tagesordnung abzugeben.
- (f) Auf einer Hauptversammlung wird über einen der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Beschluss durch Handzeichen jener Anteilhaber entschieden, die stimmberechtigte Anteile halten, außer wenn ein Beschluss nicht einstimmig durch solche Handzeichen erfolgt. In einem solchen Fall wird über den Beschluss mittels schriftlicher Abstimmung entschieden. Außer im Falle einer solchen schriftlichen Abstimmung ist eine Erklärung durch den Vorsitzenden, dass ein Beschluss gefasst oder einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit gefasst oder abgelehnt oder keine bestimmte Mehrheit erreicht hat und ein entsprechender Eintrag in das Buch, das das Protokoll zur Tagesordnung der Gesellschaft enthält, ein schlüssiger Nachweis dafür ohne Nachweis der Anzahl oder des Anteils der Stimmen, die für oder gegen einen solchen Beschluss verzeichnet wurden.
- (g) Wenn eine Abstimmung ordnungsgemäß beantragt wird, ist sie auf eine Art und an einem solchen Ort durchzuführen, die der Vorsitzende vorgeben kann (einschließlich der Verwendung von Stimmzetteln oder Stimmdokumenten oder Wahlscheinen), und das Ergebnis einer Abstimmung gilt als Beschluss der Versammlung, auf der die Abstimmung verlangt wurde.

- (h) Der Vorsitzende darf im Falle einer Abstimmung Wahlprüfer ernennen und kann die Versammlung auf einen von ihm für den Zweck der Erklärung des Abstimmungsergebnisses festgesetzten Ort und Zeitpunkt vertagen.
- (i) Im Falle einer Stimmgleichheit, sei es durch Handzeichen oder bei einer Abstimmung, ist der Vorsitzende der Versammlung, auf welcher per Handzeichen abgestimmt oder auf der die Abstimmung verlangt wird, zur Abgabe einer zweiten oder entscheidenden Stimme berechtigt.
- (j) Eine zur Wahl eines Vorsitzenden und eine zur Frage der Vertagung geforderte Abstimmung ist unverzüglich durchzuführen. Eine zu einer anderen Frage geforderte Abstimmung hat zu dem Zeitpunkt und an dem Ort zu erfolgen, die der Vorsitzende vorgibt, aber nicht mehr als dreißig Tage nach dem Datum der Versammlung oder der vertagten Sitzung, auf der die Abstimmung gefordert wurde.
- (k) Die Forderung nach einer Abstimmung steht einer Fortsetzung der Versammlung zur Beratung über einen anderen Tagesordnungspunkt als den, für den die Abstimmung gefordert wurde, nicht entgegen.
- (l) Eine Forderung nach einer Abstimmung kann zurückgezogen werden, und es muss keine Bekanntmachung über eine nicht unverzüglich angenommene Abstimmung abgegeben werden.
- (m) Wenn das Gesellschaftskapital zu einem beliebigen Zeitpunkt in verschiedene Anteilklassen unterteilt wird, können die mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte (sofern durch die Ausgabebedingungen der Anteile jener Klasse oder hierin nichts anderes vorgeschrieben wird) unabhängig davon, ob die Gesellschaft abgewickelt wird oder nicht, mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile jener Klasse oder mit Billigung durch einen außerordentlichen Beschluss verabschiedet wird, der auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile jener Klasse, für welche die Vorschriften dieser Satzung in Bezug auf die Hauptversammlungen analog Anwendung finden, abgeändert werden, außer wenn das Quorum auf einer solchen Hauptversammlung aus zwei oder mehr Aktionären besteht, die persönlich oder durch einen Vertreter anwesend sein müssen und dabei zusammen mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Klasse halten müssen.

19 STIMMABGABE DER ANTEILSINHABER

- (a) Vorbehaltlich etwaiger Sonderrechte oder Beschränkungen, die zu einem Zeitpunkt mit einer Anteilsklasse gemäß den Anforderungen der Zentralbank verbunden sind, hat jeder Anteilsinhaber einen Anspruch auf die Anzahl von Stimmen, die sich durch Division des Gesamtnettoinventarwerts des Anteilsbestands jenes Anteilsinhabers (angegeben oder umgerechnet in die Basiswährung und berechnet zum maßgeblichen Stichtag) durch eins ergeben. Wenn ein getrennter schriftlicher Beschluss gefasst oder eine Hauptversammlung einer bestimmten Anteilsklasse abgehalten wird, werden unter solchen Umständen die Stimmen des Anteilsinhabers nur unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Anteilsbestands eines Anteilsinhabers an dieser bestimmten Klasse berechnet. Die Inhaber von Zeichneranteilen haben eine (1) Stimme für jeden gehaltenen Zeichneranteil. Der „maßgebliche Stichtag“ für diese Zwecke ist ein Datum, das nicht mehr als dreißig (30) Tage vor dem Tag der betreffenden Hauptversammlung oder des schriftlichen Beschlusses liegt wie vom Verwaltungsrat bestimmt. In Bezug auf einen Beschluss, der nach Meinung des Verwaltungsrats mehr als eine (1) Anteilsklasse betrifft, gilt ein solcher Beschluss nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er anstelle einer Beschlussfassung auf einer einzigen Versammlung der Anteilsinhaber einer solchen Anteilsklasse auf einer getrennten Versammlung der Anteilsinhaber jeder dieser Klassen gefasst wurde.
- (b) Im Falle von Miteigentümern eines Anteils wird die Stimme des ranghöchsten akzeptiert, der entweder persönlich oder durch einen Vertreter eine Stimme abgibt,

unter Ausschluss der Stimmen der anderen Miteigentümer, und zu diesem Zweck wird der Rang durch die Reihenfolge bestimmt, in der die Namen im Anteilsregister aufgeführt sind.

- (c) Gegen die Eignung eines Stimmberechtigten wird kein Einwand erhoben, außer auf der Versammlung oder der vertagten Versammlung, auf der die Stimme, gegen die ein Einwand erhoben wird, übergeben oder abgegeben wird, und jede Stimme, die auf dieser Versammlung nicht untersagt ist, ist für alle Zwecke gültig. Jeglicher Einwand, der rechtzeitig gemacht wird, wird an den Vorsitzenden der Versammlung verwiesen, dessen Entscheidung endgültig und abschließend ist.
- (d) Bei allen Abstimmungen können die Stimmen entweder persönlich oder mittels Vollmacht abgegeben werden.
- (e) Bei einer Abstimmung muss ein Anteilsinhaber, der ein Anrecht auf mehr als eine Stimme hat, bei seiner Abstimmung nicht alle seine Stimmen einsetzen oder alle Stimmen, die er verwendet, auf die gleiche Art abgeben.
- (f) Die Urkunde zur Bestellung eines Stimmrechtsvertreters hat schriftlich mit einer Unterschrift oder Siegel des Vollmachtgebers oder seines ordnungsgemäß, schriftlich bevollmächtigten Rechtsanwalts zu erfolgen, oder wenn der Vollmachtgeber eine Körperschaft ist, entweder mit ihrem üblichen Siegel oder der Unterschrift eines derart ermächtigten leitenden Angestellten oder Rechtsanwalts. Eine Stimmrechtsvollmacht hat in einer üblichen Form oder in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form zu erfolgen, **VORAUSGESETZT**, dass diese Form dem Inhaber die Entscheidung überlässt, seinen/ihren Bevollmächtigten zu ermächtigen, für oder gegen jeden Beschluss zu stimmen.
- (g) Jede Person (unabhängig davon, ob sie Anteilsinhaber ist oder nicht) kann zum Stimmrechtsvertreter bestellt werden. Ein Anteilsinhaber darf mehr als einen Stimmrechtsvertreter für eine Versammlung bestellen.
- (h) Die Urkunde zur Bestellung eines Stimmrechtsvertreters und gegebenenfalls die zugehörige Vollmacht oder sonstige Ermächtigung oder die notariell beglaubigte Abschrift einer solchen Vollmacht oder Ermächtigung wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort hinterlegt, der zu diesem Zweck in der Einberufungsbekanntmachung oder in der Stimmrechtsvollmacht genannt ist, die von der Gesellschaft mindestens achtundvierzig Stunden vor dem für die Versammlung oder vertagte Versammlung bestimmten Zeitpunkt ausgegeben wird, auf dem die in der Stimmrechtsvollmacht benannte Person abstimmen will; wenn die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden, wird die Vollmachtsurkunde ungültig.
- (i) Eine Stimmrechtsvollmacht wird nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem darin benannten Ausfertigungsdatum ungültig, außer auf einer vertagten Versammlung oder bei einer auf einer Versammlung oder einer vertagten Versammlung geforderten Abstimmung, wenn die Versammlung ursprünglich innerhalb der zwölf Monate ab diesem Zeitpunkt abgehalten wurde.
- (j) Der Verwaltungsrat darf den Anteilsinhabern auf Kosten der Gesellschaft per Post oder auf anderem Weg (mit oder ohne frankierte Umschläge für die Rücksenkung) Stimmrechtsvollmachten für eine Hauptversammlung oder eine Versammlung einer Klasse von Anteilsinhabern, entweder blanko oder unter Angabe mehrerer Verwaltungsratsmitglieder oder anderer Personen zusenden. Wenn für den Zweck einer Versammlung auf Kosten der Gesellschaft Aufforderungen zur Bestellung einer Person oder einer Person aus einer Liste angegebener Personen zum Stimmrechtsvertreter ergehen, werden diese Aufforderungen an sämtliche (und nicht nur an einige) Anteilsinhaber versandt, die berechtigt sind, eine Einberufungsbekanntmachung zu erhalten und dort durch einen Stimmrechtsvertreter abzustimmen.

- (k) Eine gemäß den Bedingungen einer Stimmrechtsvollmacht abgegebene Stimme gilt ungeachtet des Todes oder der Unzurechnungsfähigkeit des Auftraggebers oder des Widerrufs der Stimmrechtsvollmacht oder der Ermächtigung, in deren Rahmen die Stimmrechtsvollmacht erteilt wurde, oder der Übertragung der Anteile, für die die Stimmrechtsvollmacht erteilt wurde, sofern keine schriftliche Mitteilung über den Tod, die Unzurechnungsfähigkeit, den Widerruf oder die Übertragung vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, auf der die Stimmrechtsvollmacht verwendet wird, bei der Gesellschaft am eingetragenen Sitz eingegangen ist.
- (l) Jede Körperschaft, die ein Anteilsinhaber oder Gläubiger der Gesellschaft ist, darf durch Beschluss ihres Verwaltungsrates oder eines anderen Leitungsorgans eine Person, die sie als Vertreter auf einer Versammlung der Gesellschaft für geeignet hält, ermächtigen, und die so ermächtigte Person ist berechtigt, dieselben Befugnisse im Namen der von ihr vertretenen Körperschaft auszuüben, die diese Körperschaft ausüben könnte, wenn sie ein einzelner Anteilsinhaber wäre, und eine solche Körperschaft gilt für die jeweiligen Zwecke als persönlich auf einer solchen Versammlung anwesend, wenn eine derart ermächtigte Person dort anwesend ist.
- (m) Vorbehaltlich § 193 des Gesetzes ist ein schriftlicher Beschluss, der von allen zu jenem Zeitpunkt zur Teilnahme und Stimmabgabe für einen solchen Beschluss auf einer Hauptversammlung (oder wenn es Körperschaften sind, mittels ihres ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters) berechtigten Anteilsinhabern unterzeichnet wird, für alle Zwecke gültig und wirksam, als ob der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und durchgeführten Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden wäre, und kann aus mehreren Dokumenten in ähnlicher Form bestehen, die jeweils von einer oder mehreren Personen unterzeichnet werden, und wenn er als Sonderbeschluss bezeichnet wird, gilt er als Sonderbeschluss im Sinne des Gesetzes. Ein solcher Beschluss ist der Gesellschaft zuzustellen.
- (n) Die Vorschriften der Artikel 16, 17, 18 und 19 gelten analog für Versammlungen jeder Klasse von Anteilsinhabern.

20 VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- (a) Sofern nichts anderes durch die Gesellschaft durch einen ordentlichen Beschluss bestimmt wird, wird die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder weder weniger als zwei noch mehr als zwölf betragen.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Anteilsinhaber sein.
- (c) Der Verwaltungsrat hat jederzeit und von Zeit zu Zeit die Befugnis, eine Person als Verwaltungsratsmitglied zu ernennen, entweder um eine zufällig freie Stelle zu besetzen oder zusätzlich zu den bestehenden Verwaltungsratsmitgliedern.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder haben im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf eine Vergütung, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen kann. Die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats darf 100.000 EUR pro Jahr (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen und den Anteilsinhabern gegenüber offenlegen kann) nicht überschreiten. Bei einer solchen Vergütung gilt, dass sie von Tag zu Tag anfällt. Den Verwaltungsratsmitgliedern und etwaigen stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern dürfen auch sämtliche Reise-, Hotel- und sonstigen Ausgaben bezahlt werden, die bei ihnen durch die Teilnahme an und Rückreise von Verwaltungsratssitzungen oder Sitzungen eines Verwaltungsratsausschusses oder Hauptversammlungen oder an Sitzungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ordnungsgemäß anfallen.
- (e) Der Verwaltungsrat kann zusätzlich zu einer solchen in Artikel 20 (d) hierin genannten Vergütung jedem Verwaltungsratsmitglied, das aufgefordert wird, für oder auf Verlangen der Gesellschaft eine besondere oder Sonderleistungen zu erbringen, eine Sondervergütung gewähren.

- (f) Die Gesellschaft besetzt auf einer Hauptversammlung, auf der ein Verwaltungsratsmitglied abtritt oder abberufen wird, die vakante Stelle, indem sie ein Verwaltungsratsmitglied wählt, außer die Gesellschaft beschließt, die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder zu reduzieren.
- (g) Ein Verwaltungsratsmitglied hat sein Amt bei folgenden Ereignissen niederzulegen:
- (i) wenn es von seinem Amt durch schriftliche Mitteilung, die von ihm unterzeichnet ist und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingereicht wird, zurücktritt;
 - (ii) wenn das Verwaltungsratsmitglied gerichtlich für zahlungsunfähig erklärt wird oder bei Zahlungsunfähigkeit keine Restschuldbefreiung von der zuständigen Gerichtsbarkeit gewährt wurde;
 - (iii) wenn gegen das Verwaltungsratsmitglied eine Aberkennung von Rechten im Sinne des Gesetzes verfügt wird;
 - (iv) wenn aufgrund des Gesundheitszustandes des Verwaltungsratsmitglieds sein Urteilsvermögen vernünftigerweise bezweifelt werden darf;
 - (v) wenn eine Einschränkungserklärung hinsichtlich des Verwaltungsratsmitglieds gemacht wird und die Gesellschaft nicht die in Abschnitt 819 des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen erfüllt;
 - (vi) wenn eine Einschränkungserklärung hinsichtlich des Verwaltungsratsmitglieds erfolgt und obwohl die Gesellschaft die in § 819 des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen erfüllt die anderen Verwaltungsratsmitglieder zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Geltung der Erklärung beschließen, dass sein Amt zu räumen sei;
 - (vii) wenn das Verwaltungsratsmitglied nach der Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird;
 - (viii) wenn es kraft einer im Rahmen der Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verfügung erlassenen Anordnung kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist oder es ihm verboten wird, Verwaltungsratsmitglied zu sein;
 - (ix) wenn das Verwaltungsratsmitglied mehr als sechs Monate lang ohne Genehmigung des Verwaltungsrats bei den in diesem Zeitraum abgehaltenen Verwaltungsratssitzungen abwesend ist;
 - (x) wenn das Verwaltungsratsmitglied von seinen oder ihren Mitverwaltungsratsmitgliedern dazu aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen. Eine solche Aufforderung hat schriftlich (möglicherweise in mehreren Exemplaren) per Brief, E-Mail, Telefax oder auf andere Weise oder alternativ mündlich in einer Vorstandssitzung zu erfolgen, auf der diese Mitverwaltungsratsmitglieder persönlich oder durch einen Vertreter anwesend sind, unabhängig davon, ob das Verwaltungsratsmitglied, für das der Antrag gestellt wird, anwesend ist oder nicht. Die Niederlegung des Amtes als Verwaltungsratsmitglied tritt bei Antragstellung in Kraft oder zu einem späteren im Antrag angegebenen Datum oder, wenn der Antrag mündlich in einer Vorstandssitzung gestellt wird, nach Sitzungsende. Die Gesellschaft informiert das Verwaltungsratsmitglied per Einschreiben an seine übliche, der Gesellschaft mitgeteilte Wohnadresse über einen Antrag gemäß dieser Bestimmung, oder, wenn keine Adresse mitgeteilt wurde, an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse; oder
 - (xi) wenn er durch einen ordentlichen Beschluss seines Amtes enthoben wird, und die Anwendung von Paragraph 148 (2) des Gesetzes ist entsprechend abzuändern.

- (h) Die Gesellschaft muss mindestens 10 Tage im Voraus über die Absicht eines oder mehrerer Anteilhaber informiert werden, eine andere Person als ein ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied für die Wahl in das Amt des Verwaltungsratsmitglieds vorzuschlagen, und einer solchen Mitteilung ist eine schriftliche Mitteilung beizufügen, die von der vorgeschlagenen Person unterzeichnet ist und welche damit ihr Einverständnis mit der Ernennung bestätigt, **VORAUSGESETZT**, dass der Vorsitzende dieser Versammlung, wenn die auf einer Hauptversammlung anwesenden Anteilhaber einstimmig zustimmen, auf die genannten Mitteilungen verzichten und der Versammlung den Namen einer so ernannten Person mitteilen kann, sofern eine solche Person schriftlich ihr Einverständnis mit der Ernennung bestätigt.
- (i) Auf einer Hauptversammlung wird ein Antrag auf Ernennung von zwei oder mehr Personen zu Verwaltungsratsmitgliedern nicht durch einen einzigen Beschluss gefasst, außer wenn auf der Versammlung zuvor ein entsprechender einstimmiger Beschluss gefasst wurde.
- (j) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch eine schriftliche Urkunde mit seiner Unterschrift, die am eingetragenen Sitz hinterlegt wird, oder auf einer Verwaltungsratssitzung vorgelegt wird, ein Verwaltungsratsmitglied oder eine andere Person zu seinem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied ernennen und kann eine solche Bestellung auf dieselbe Weise jederzeit beenden.
- (k) Die Bestellung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds bestimmt, ob die ernennende Person kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist oder bei Eintritt eines solchen Ereignisses, das, wenn er ein Verwaltungsratsmitglied wäre, bewirken würde, dass er dieses Amt niederlegt.
- (l) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch darauf Einberufungsbekanntmachungen über Verwaltungsratssitzungen zu erhalten und ist berechtigt, an jeder Sitzung, auf der das Verwaltungsratsmitglied, das ihn bestellt, nicht persönlich anwesend ist, als Verwaltungsratsmitglied teilzunehmen und abzustimmen, und im Allgemeinen auf einer solchen Sitzungen alle Funktionen seines Vollmachtgebers als Verwaltungsratsmitglied auszuüben, und für die Beratungen und Beschlussfassungen auf einer solchen Sitzung gelten die hierin genannten Bestimmungen, als ob er (anstelle seines Vollmachtgebers) ein Verwaltungsratsmitglied wäre. Wenn er selbst ein Verwaltungsratsmitglied ist oder an einer solchen Sitzung als Stellvertreter für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied teilnimmt, gelten seine Stimmrechte kumulativ, wobei er jedoch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit als eine Person zählt. Wenn sein Vollmachtgeber zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht handlungsfähig ist, ist seine Unterschrift unter jeden schriftlichen Beschluss des Verwaltungsrats und für die Zwecke der Anbringung des Gesellschaftssiegels genauso rechtswirksam wie die Unterschrift seines Vollmachtgebers. In dem Ausmaß, das der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf einen Verwaltungsratsausschuss bestimmen kann, gelten die vorgenannten Bestimmungen dieses Paragraphen analog für jede Sitzung eines Ausschusses, dem der Vollmachtgeber angehört. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat nicht (außer wie vorstehend genannt oder wenn dies hierin anders vorgesehen ist) die Befugnis, als Verwaltungsratsmitglied zu handeln, und gilt auch nicht als Verwaltungsratsmitglied.
- (m) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Verträge abzuschließen und sich an Verträgen oder Vereinbarungen oder Transaktionen zu beteiligen und davon zu profitieren und Aufwendungen erstattet zu bekommen und im selben Umfang analog entschädigt zu werden, als sei es ein Verwaltungsratsmitglied; es ist aber nicht berechtigt, von der Gesellschaft hinsichtlich seiner Bestellung als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung zu erhalten mit Ausnahme eines Teils (falls zutreffend) der Vergütung, die ansonsten seinem Vollmachtgeber zu zahlen wäre und die der Vollmachtgeber der Gesellschaft von Zeit zu Zeit durch eine schriftliche Mitteilung anweisen kann.

21 VERWALTUNGSRÄTE, ÄMTER UND INTERESSEN

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder können eine oder mehrere Personen aus ihrer Mitte für das Amt des Geschäftsführers oder Mitgeschäftsführers oder für eine andere Führungsposition in der Gesellschaft (unter anderem, soweit dies für angemessen gehalten wird, das Amt des Vorstands) zu den von ihnen festgelegten Bedingungen und den von ihnen bestimmten Zeitraum bestellen, und unbeschadet der Bestimmungen des jeweils abgeschlossenen Vertrages dürfen sie eine solche Bestellung jederzeit widerrufen.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied, das eine solche leitende Position inne hat, erhält zusätzlich zu seiner gewöhnlichen Vergütung als Verwaltungsratsmitglied oder als Ersatz dafür entweder als Gehalt, Provision, Gewinnbeteiligung oder auf andere Weise oder als Kombination von Vergütungselementen die vom Verwaltung bestimmte Vergütung.
- (c) Die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds für das Amt des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers oder Mitgeschäftsführers endet automatisch, wenn er kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist, aber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung eines Dienstvertrags zwischen ihm und der Gesellschaft.
- (d) Die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds für eine andere Führungsposition endet nicht automatisch, wenn er aus beliebigem Grund kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist, außer wenn der Vertrag oder der Beschluss, in dessen Rahmen er das Amt innehat, ausdrücklich etwas anderes besagt. In diesem Fall wirkt sich eine solche Bestimmung nicht auf Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung eines Dienstvertrags zwischen ihm und der Gesellschaft aus.
- (e) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in der Gesellschaft ein anderes Amt oder einen anderen lukrativen Posten (mit Ausnahme jener des Abschlussprüfers) zusammen mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied innehaben und darf seine fachlichen Fähigkeiten für die Gesellschaft zu solchen Vergütungs- und sonstigen Bedingungen erbringen, die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (f) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und sofern er dem Verwaltungsrat Art und Umfang jedes wesentlichen Interesses offengelegt hat:
 - (i) kann ein Verwaltungsratsmitglied unbeschadet seines Amtes Partei eines Geschäfts oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder an dem/der die Gesellschaft beteiligt ist, oder anderweitig daran beteiligt sein; und
 - (ii) ist ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft gegenüber aufgrund seines Amtes für keinerlei Vergünstigung, die er aus einem solchen Amt oder einer Beschäftigung oder aus einem solchen Geschäft oder einer solchen Vereinbarung oder einer Beteiligung an einer solchen Körperschaft erhält, rechenschaftspflichtig, und keine solche Transaktion oder Vereinbarung muss aufgrund einer solchen Beteiligung oder Vergünstigung vermieden werden.
- (g) Kein Verwaltungsratsmitglied oder geplantes Verwaltungsratsmitglied wird aus seinem Amt abberufen, weil er mit der Gesellschaft entweder als Verkäufer, Käufer oder anderweitig einen Vertrag abschließt, noch muss ein solcher Vertrag oder ein anderer Vertrag oder eine Vereinbarung, die von oder im Auftrag der anderen Gesellschaft, an welcher ein Verwaltungsratsmitglied auf irgendeine Weise beteiligt ist, vermieden werden noch ist ein Verwaltungsratsmitglied, das solche Verträge abschließt oder derart beteiligt ist, der Gesellschaft gegenüber für einen Gewinn, den das Verwaltungsratsmitglied, welches das Amt inne hat, durch einen solchen Vertrag oder eine solche Vereinbarung oder aufgrund einer dadurch begründeten treuhänderischen Beziehung erzielt hat, rechenschaftspflichtig. Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds muss von ihm in der Verwaltungsratsitzung, auf welcher die

Frage des Abschlusses des Vertrages oder der Vereinbarung zuerst in Betracht gezogen wird, erläutert werden oder wenn das Verwaltungsratsmitglied am Tag jener Sitzung an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der Vereinbarung beteiligt war, auf der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem er eine solche Beteiligung aufgebaut hat, erläutert werden, und falls das Verwaltungsratsmitglied sich an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, nachdem dies vorgenommen wurde, auf der ersten Verwaltungsratssitzung, nachdem er eine solche Beteiligung geschaffen hat.

- (h) Eine Ausfertigung jeder im Rahmen dieses Artikels vorgenommenen Erklärung und Mitteilung wird innerhalb von drei Tagen nach Abgabe in einem zu diesem Zweck geführten Buch eingetragen. Ein solches Buch steht kostenfrei zur Einsichtnahme durch jedes Verwaltungsratsmitglied, den Secretary, Abschlussprüfer oder Anteilsinhaber am eingetragenen Sitz der Gesellschaft offen und wird auf jeder Hauptversammlung der Gesellschaft und auf jeder Verwaltungsratssitzung auf Anfrage für eine ausreichende Zeit vorgelegt, damit das Buch auf der Versammlung zur Verfügung steht.
- (i) Zu Zwecken dieses Artikels gilt:
 - (i) eine allgemeine Mitteilung an den Verwaltungsrat, dass bei einem Verwaltungsratsmitglied unterstellt wird, dass es in der in der Mitteilung genannten Art und in dem darin beschriebenen Umfang an einer Transaktion oder Vereinbarung beteiligt ist, an der eine benannte Person oder Klasse von Personen beteiligt ist, als Offenlegung, dass das Verwaltungsratsmitglied in der genannten Art und im beschriebenen Umfang an einer solchen Transaktion beteiligt ist; und
 - (ii) eine Beteiligung, von der ein Verwaltungsratsmitglied keine Kenntnis hat und bei der von ihm nicht erwartet werden kann, dass es Kenntnis davon hat, wird nicht als Beteiligung angesehen.
- (j) Außer wenn in dieser Satzung anderes bestimmt wird, stimmt ein Verwaltungsratsmitglied auf einer Verwaltungsratssitzung oder einer Sitzung eines Verwaltungsratsausschusses nicht über einen Beschluss über eine Angelegenheit ab, an der er direkt oder indirekt eine wesentliche Beteiligung hat, oder er eine Aufgabe innehat, die den Interessen der Gesellschaft entgegensteht oder entgegenstehen kann. Sofern vom Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt wird, wird ein Verwaltungsratsmitglied bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit auf einer Sitzung bei einem Beschluss, für den es nicht stimmberechtigt ist, nicht mitgezählt.
- (k) Ein Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, (sofern außer den nachfolgend angegebenen keine anderen wesentlichen Interessen vorliegen) bei einem Beschluss über eine der folgenden Fragen abzustimmen (und bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit mitgezählt zu werden), namentlich:
 - (i) Übergabe von Sicherheiten, Garantien oder Entschädigungen an ihn für die von ihm der Gesellschaft oder einem ihrer verbundenen Unternehmen ausgeliehenen Gelder oder Verpflichtungen, die von ihm auf Antrag oder zum Nutzen der Gesellschaft oder einer ihrer verbundenen Unternehmen eingegangen wurden; oder
 - (ii) Übergabe einer Sicherheit, Garantie oder Entschädigung eines Dritten hinsichtlich einer Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer verbundenen Unternehmen, für die er selbst ganz oder teilweise eine Verantwortung im Rahmen einer Garantie oder einer Schadloshaltung oder durch die Übergabe einer Sicherheit übernommen hat; oder
 - (iii) ein Vorschlag hinsichtlich eines Angebots der Gesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen zur Zeichnung, zum Kauf oder Umtausch von

Anteilen oder anderen Wertpapieren, an dem er als Teilnehmer an der Zeichnung oder als Unterkonsortium beteiligt ist oder zu beteiligen ist; oder

- (iv) ein Vorschlag hinsichtlich einer anderen Gesellschaft, an der er direkt oder indirekt beteiligt ist, und unabhängig davon, ob er als Führungskraft oder Anteilinhaber oder auf jegliche andere Art tätig ist, sofern er nicht Inhaber von mindestens 5% der ausgegebenen Anteile einer beliebigen Klasse einer solchen Gesellschaft oder der Stimmrechte der Anteilinhaber dieser Gesellschaft ist, wobei eine solche Beteiligung für Zwecke dieses Artikels unter allen Umständen als wesentliche Beteiligung gilt.
- (l) Wenn über Vorschläge hinsichtlich der Bestellung (einschließlich der Festlegung oder Abänderung der Ernennungsbedingungen) von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern in Ämter oder Beschäftigungen bei der Gesellschaft beraten werden, können solche Vorschläge für jedes Verwaltungsratsmitglied getrennt erörtert werden, und in einem solchen Fall ist jedes betroffene Verwaltungsratsmitglieder (sofern es nicht anderweitig von der Stimmabgabe ausgeschlossen wird) (und für das Quorum mit gezählt wird) in Bezug auf jeden Beschluss stimmberechtigt mit Ausnahme desjenigen, dessen Bestellung es betrifft.
- (m) Wenn auf einer Verwaltungsratssitzung oder einer Sitzung eines Verwaltungsratsausschusses die Frage nach der Wesentlichkeit der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds oder nach dem Stimmrecht eines Verwaltungsratsmitglieds auftritt und diese Frage nicht durch seine freiwillige Zustimmung zur Stimmenthaltung entschieden wird, kann eine solche Frage vor Abschluss der Sitzung an den Sitzungsleiter verwiesen werden, und sein Urteil in Bezug auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied als ihn selbst ist dann endgültig und abschließend.
- (n) Für den Zweck dieses Artikels gilt eine Beteiligung einer Person, die Ehegatte oder minderjähriges Kind eines Verwaltungsratsmitglieds ist, als Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds, und in Bezug auf ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied gilt eine Beteiligung seines Vollmachtgebers als Beteiligung des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds.
- (o) Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss die Vorschriften dieses Artikels in jeglichem Umfang aussetzen oder lockern oder eine Transaktion billigen, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese Satzung nicht ordnungsgemäß genehmigt wurde.

22 BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- (a) Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat geleitet, der alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben darf, die nicht gesetzlich, durch Verordnungen oder aufgrund dieser Satzung notwendigerweise von der Gesellschaft in der Hauptversammlung ausgeübt werden müssen, dessen ungeachtet vorbehaltlich der gesetzlichen Vorschriften, der Verordnungen und dieser Satzung, die von der Gesellschaft in der Hauptversammlung vorgesehen werden können, aber keine von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung getroffenen Regelungen machen eine vorherige Handlung des Verwaltungsrats unwirksam, die gültig gewesen wäre, wenn diese Vorschriften nicht getroffen worden wären. Die allgemeinen durch diese Satzung verliehenen Befugnisse werden nicht durch eine spezielle Ermächtigung oder Befugnis beschränkt oder begrenzt, die den Verwaltungsratsmitgliedern durch diesen oder einen anderen Artikel verliehen wird.
- (b) Alle Schecks, Eigenwechsel, Tratten, Wechsel und anderen handelbaren oder übertragbaren Urkunden, die auf die Gesellschaft gezogen wurden, und alle anderen Quittungen für die an die Gesellschaft gezahlten Gelder sind gegebenenfalls auf eine Art zu unterzeichnen, zu zeichnen, zu akzeptieren, zu indossieren oder anderweitig auszufertigen, welche die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit beschließen können.

- (c) Der Verwaltungsrat darf sämtliche Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um alle oder einige Geldmittel der Gesellschaft, wie durch die Satzung genehmigt, zu investieren.
- (d) Der Verwaltungsrat darf im Auftrag der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank und vorbehaltlich der Verordnungen eine oder mehrere 100%-ige Tochtergesellschaften (eine „**Tochtergesellschaft**“) eines Fonds gründen. Sämtliche Anteile einer Tochtergesellschaft werden von der Depotstelle oder ihrem Nominee für die Gesellschaft auf Rechnung des betreffenden Fonds in gehalten, damit Transaktionen für einen bestimmten Fonds (dies umfasst unter anderem Future- und Optionsgeschäfte) von der Tochtergesellschaft durchgeführt werden, wobei alle Vermögenswerte von der Depotstelle oder ihrem Nominee auf Rechnung einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die für den betreffenden Fonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden wirksam, als ob sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Tochtergesellschaft direkt von der Gesellschaft gehalten oder in deren Eigentum stehen würden. Zusätzlich muss jede so gegründete Tochtergesellschaft selbst in Übereinstimmung mit den für den betreffenden Fonds geltenden Anlagebeschränkungen investieren.

23 **BEFUGNISSE FÜR DIE KREDITAUFNAHME UND ABSICHERUNGSGESCHÄFTE**

- (a) Vorbehaltlich der im Prospekt dargelegten Grenzen und Bedingungen und vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 24 (j) hierin dürfen die Verwaltungsratsmitglieder sämtliche Befugnisse der Gesellschaft ausüben, Geld zu leihen, das Unternehmen, Eigentum ganz oder teilweise zu verpfänden oder zu belasten und Schuldverschreibungen, Anleihekapital und andere Wertpapiere auszugeben, sei es als vollständiger Verkauf oder als Sicherheit für etwaige Schulden und zur Nutzung von Techniken und Instrumenten für Absicherungs- und Anlagezwecke.
- (b) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften kann die verantwortliche Person alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um Techniken und Instrumente zur Absicherung und effizienten Portfolioverwaltung in Bezug auf die Anlagen oder eine von ihnen oder andere Vermögenswerte oder Kredite der Gesellschaft einzusetzen
- (c) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 23(b) kann die verantwortliche Person im Namen der Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften Techniken und Instrumente einsetzen, die dazu bestimmt sind, im Rahmen der Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Schutz vor Wechselkursrisiken zu bieten.

24 **VERFAHREN FÜR DEN VERWALTUNGSRAT**

- (a) Der Verwaltungsrat kann sich für die Beratung und Beschlussfassung versammeln, seine Sitzungen vertagen oder anderweitig regeln, so wie er dies für angemessen hält. Über Fragen, die sich auf einer Sitzung ergeben, wird mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine zweite oder entscheidende Stimme. Ein Verwaltungsratsmitglied kann und der Secretary wird auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds jederzeit eine Verwaltungsratssitzung einberufen.
- (b) Die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit können vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Sofern dieser keine andere Zahl bestimmt, ist die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von zwei Verwaltungsratsmitgliedern erreicht.
- (c) Die amtierenden Verwaltungsratsmitglieder oder ein amtierendes Verwaltungsratsmitglied können bzw. kann ungeachtet etwaiger Vakanzen in ihrer Mitte beraten und beschließen; solange die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter der in Übereinstimmung mit den Vorschriften festgelegten Mindestzahl liegt, kann keine Mehrheit oder Beschlussfähigkeit der Verwaltungsratsmitglieder erreicht werden. Dabei können die amtierenden Verwaltungsratsmitglieder oder das Verwaltungsratsmitglied beraten und beschließen, um Vakanzen in ihrer Mitte zu schließen oder um Hauptversammlungen der Gesellschaft einzuberufen, aber nicht zu einem anderen

Zweck. Sofern kein Verwaltungsratsmitglied handlungsfähig oder handlungswillig ist, können zwei Anteilhaber eine Hauptversammlung einberufen, um Verwaltungsratsmitglieder zu bestellen.

- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit einen Vorsitzenden und, falls sie es für angemessen halten, einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen oder abberufen und den Zeitraum bestimmen, für den sie jeweils das Amt innehaben.
- (e) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende leitet alle Verwaltungsratssitzungen. Wenn es jedoch keinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gibt, oder wenn auf einer Sitzung der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende nicht innerhalb von fünf Minuten nach dem vorgesehenen Beginn anwesend ist, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder eine Person aus ihrer Reihe zum Sitzungsleiter ernennen.
- (f) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben ist, die zu diesem Zeitpunkt dazu berechtigt sind, eine Bekanntmachung einer Verwaltungsratssitzung zu erhalten und dort abzustimmen, ist ebenso gültig und wirksam wie ein Beschluss, der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzung gefasst wird, und kann aus mehreren Dokumenten in der gleichen Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden. Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet, an dem der letzte Unterzeichner einen solchen Beschluss unterzeichnet.
- (g) Eine Sitzung der jeweils amtierenden Verwaltungsratsmitglieder, auf der die Beschlussfähigkeit erreicht ist, ist dafür zuständig, alle Befugnisse und Ermessensspielräume, die der Verwaltungsrat zu diesem Zeitpunkt ausüben kann, auszuüben.
- (h) Die Verwaltungsratsmitglieder können etwaige Befugnisse an Ausschüsse delegieren, die aus solchen Mitgliedern bestehen, wie sie für angemessen halten. Die Sitzungen und Verfahren eines solchen Ausschusses müssen den Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gemäß Artikel 24 (b) entsprechen und werden von diesen Vorschriften geregelt, die für die Sitzungen und Verfahren der Verwaltungsratsmitglieder gelten, sofern diese anwendbar sind und nicht durch Regelungen ersetzt werden, die vom Verwaltungsrat auferlegt werden.
- (i) Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen ihre Befugnisse im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, der Dividendenfestsetzung und sämtlicher Führungs- und Verwaltungspflichten im Zusammenhang mit der Gesellschaft, an die Verwaltungsgesellschaft, den Verwalter oder an eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Führungskraft oder eine andere Person übertragen, vorbehaltlich der Fristen und Bedingungen, die der Verwaltungsrat in freiem Ermessen festlegen kann.
- (j) Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Befugnisse im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter oder eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Führungskraft oder eine andere Person vorbehaltlich solcher Fristen und Bedingungen übertragen, die der Verwaltungsrat in seinem freien Ermessen festlegen kann.
- (k) Sämtliche Handlungen, die von einer Verwaltungsratssitzung oder einem Verwaltungsratsausschuss oder einer vom Verwaltungsrat ermächtigten Person vorgenommen werden, sind gültig. Dies gilt, auch wenn nachträglich festgestellt wird, dass bei der Bestellung oder Genehmigung eines solchen Verwaltungsrats oder einer Person, die wie vorstehend genannt handelt, ein Fehler unterlaufen ist, oder dass sie oder einer von ihnen nicht qualifiziert war oder sein Amt niedergelegt hatte oder nicht stimmberechtigt war. Diese Handlungen sind dann ebenso gültig als ob jede solche

Person ordnungsgemäß bestellt und qualifiziert wäre und weiterhin ein Verwaltungsratsmitglied und stimmberechtigt gewesen wäre.

- (l) Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass Protokolle angefertigt werden von:
- (i) allen vom Verwaltungsrat vorgenommenen Ernennungen von leitenden Angestellten;
 - (ii) den Namen der auf jeder Verwaltungsratssitzung und der Sitzung eines Verwaltungsratsausschusses anwesenden Verwaltungsratsmitglieder; und
 - (iii) allen Beschlüssen und Verfahren aller Sitzungen der Gesellschaft und des Verwaltungsrats sowie der Verwaltungsratsausschüsse.
- (m) Alle in Artikel 24 Absatz 1 hierin genannten Protokolle, die angeblich vom Vorsitzenden der Sitzung, auf der die Beratungen und Beschlüsse erfolgt sind, oder vom Vorsitzenden der nächstfolgenden Sitzung unterzeichnet wurden, gelten bis zum Beweis des Gegenteils als schlüssiger Beweis dafür.
- (n) Ein Verwaltungsratsmitglied darf über Konferenzschaltung oder eine andere Telekommunikationsmethode an einer Verwaltungsratssitzung oder einer Sitzung eines Verwaltungsratsausschusses teilnehmen, wenn sich alle an der Sitzung teilnehmenden Personen gegenseitig sprechen hören können. Eine solche Teilnahme an einer Sitzung gilt als persönliche Anwesenheit auf der Sitzung.

25 **COMPANY SECRETARY**

Der Secretary wird vom Verwaltungsrat ernannt. Wenn der Posten des Secretary vakant ist oder aus einem anderen Grund kein Secretary vorhanden ist, dürfen alle Handlungen, zu denen dieser befugt oder ermächtigt ist, von einem Assistenten oder stellvertretenden Secretary oder wenn kein handlungsfähiger Assistent oder stellvertretender Secretary vorhanden ist, von einem leitenden Angestellten der Gesellschaft vorgenommen werden, der allgemein oder speziell für diese Angelegenheit vom Verwaltungsrat ermächtigt wurde, **WOBEI** etwaige Vorschriften hierin, erfordern oder erlauben, dass Handlungen von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Secretary vorgenommen werden, nicht dadurch erfüllt sind, dass sie von oder für dieselbe Person durchgeführt werden, die als Verwaltungsratsmitglied und gleichzeitig als Secretary oder an dessen Stelle handelt.

26 **SIEGEL DER GESELLSCHAFT**

- (a) Der Verwaltungsrat stellt die sichere Verwahrung des Siegels der Gesellschaft sicher. Das Siegel wird nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats oder eines Verwaltungsratsausschusses verwendet, der vom Verwaltungsrat dazu ermächtigt wurde. Der Verwaltungsrat darf von Zeit zu Zeit, wenn er es für angemessen hält, die Personen und die Anzahl solcher Personen bestimmen, die zur Anbringung des Siegels ermächtigt sind. Bis auf Weiteres wird die Anbringung des Siegels von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und dem Secretary angeordnet oder aber von einer anderen Person, die von den Verwaltungsratsmitgliedern ordnungsgemäß dazu bevollmächtigt ist, und die Verwaltungsratsmitglieder dürfen unterschiedliche Personen zu verschiedenen Zwecken dazu ermächtigen.
- (b) Der Verwaltungsrat kann mittels Beschluss entweder generell oder in einem bestimmten Fall oder in bestimmten Fällen festlegen, dass die Unterschrift einer solchen Person, welche zur Anbringung des Siegels ermächtigt ist, durch etwaige mechanische Mittel, die in einem solchen Beschluss anzugeben sind, angebracht werden darf oder dass eine solche Bescheinigung keine Unterschriften trägt.

27 DIVIDENDEN

- (a) Der Verwaltungsrat darf von Zeit zu Zeit, wenn er es für angemessen hält, Dividenden auf eine Anteilsklasse der Gesellschaft bezahlen, die der Verwaltungsrat für gerechtfertigt hält und vorbehaltlich der im Prospekt möglicherweise enthaltenen Dividendenpolitik.
- (b) Sofern in einem Prospekt nichts anderes bestimmt ist, ist der kumulierte Betrag, der für eine Ausschüttung einer Dividende in einer Rechnungsperiode für eine Anteilsklasse zur Verfügung steht, ein Betrag, der dem Gesamtbetrag des Gesellschaftskapitals, der realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste und der von der Gesellschaft (sei es in Form von Dividenden, Zinsen oder sonstiger Art) während der Rechnungszeitraums eingenommenen Nettoerträge entspricht.
- (c) Der Verwaltungsrat kann mit einem entsprechenden ordentlichen Beschluss Vermögenswerte der Gesellschaft (mit Ausnahme von Vermögenswerten, die eine Eventualverbindlichkeit aufweisen) als Sachleistung in Form einer Dividende oder auf sonstige Weise unter den Anteilhabern ausschütten.
- (d) Die Anteile verleihen in der vom Verwaltungsrat bestimmten oder im Prospekt für die Anteile genannten Art Anspruch auf eine Dividende.
- (e) Bei jeder Dividendenerklärung durch den Verwaltungsrat kann bestimmt werden, dass diese an die Personen zu zahlen ist, die am Ende eines Geschäftstages an einem bestimmten Datum als Anteilhaber registriert sind. Daraufhin ist die Dividende in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen registrierten Anteilen an diese zu zahlen, aber unbeschadet der Rechte der Übertragenden und der Übertragungsempfänger von Anteilen untereinander hinsichtlich einer solchen Dividende.
- (f) Die Gesellschaft kann eine Dividende oder einen anderen hinsichtlich eines Anteils zu zahlenden Betrag mittels Scheck oder Optionsschein, der mit der gewöhnlichen Post an die eingetragene Adresse des Anteilhabers gesendet wird, oder im Falle von Miteigentümern, an die Person, deren Name und Adresse zuerst im Register erscheint, versenden und haftet nicht für Verluste, die aus einer solchen Zusendung resultieren.
- (g) Eine Dividende oder ein anderer an einen Inhaber von Anteilen zu zahlender Betrag begründet keinen Zinsanspruch gegen die Gesellschaft. Alle nicht beanspruchten Dividenden und sonstigen, wie vorstehend erwähnt, zu zahlenden Beträge können zum Nutzen der Gesellschaft angelegt oder anderweitig genutzt werden, bis sie beansprucht werden. Die Zahlung einer nicht beanspruchten Dividende oder eines anderen hinsichtlich eines Anteils zu zahlenden Betrages durch die Gesellschaft auf ein gesondertes Konto führt nicht dazu, dass die Gesellschaft in dieser Hinsicht Treuhänder ist. Jede nicht beanspruchte Dividende verfällt automatisch nach sechs Jahren ab dem Datum der erstmaligen Fälligkeit, ohne dass es einer Erklärung oder anderen Maßnahmen durch den jeweiligen Fonds bedarf.
- (h) Der Verwaltungsrat kann nach Wahl eines Anteilhabers alle Dividenden, die für eine von diesem Anteilhaber gehaltene Anteilsklasse erklärt werden, für die Ausgabe zusätzlicher Anteile der Gesellschaft in dieser Klasse an jenen Anteilhaber zum Nettoinventarwert einsetzen, wenn solche Dividenden erklärt werden und zu den Bedingungen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen kann, wobei ein Anteilhaber jedoch berechtigt ist, sich bei den von diesem Anteilhaber gehaltenen Anteilen für eine Bardividende zu entscheiden.
- (i) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass Anteilhaber wählen können, anstelle einer Dividende (oder eines Teils davon) für Anteile zusätzliche Anteile jener Klasse zu erhalten, die als voll eingezahlte gutgeschrieben werden. In einem solchen Fall gelten folgende Vorschriften:

- (i) (die Anzahl der zusätzlichen Anteile (dies umfasst etwaige Spitzenansprüche), die anstelle eines Dividendenbetrages auszugeben sind, entspricht wertmäßig dem Betrag einer solchen Dividende zum Zeitpunkt der Dividendenfestsetzung;
 - (ii) die Dividende (oder jener Teil der Dividende, hinsichtlich dessen ein Wahlrecht vereinbart wurde) ist nicht für Anteile zu zahlen, hinsichtlich derer die Anteile-Wahl ordnungsgemäß ausgeübt worden ist (die „gewählten Anteile“), und stattdessen sind zusätzliche Anteile an die Inhaber der Gewählten Anteile auf der wie vorgenannt bestimmten Grundlage zu emittieren, und zu diesem Zweck kapitalisiert der Verwaltungsrat einen Betrag in Höhe des kumulierten Wertes der Dividenden, hinsichtlich derer die Wahlen getroffen worden sind, und wendet dasselbe auf die vollständige Einzahlung des entsprechenden Betrags der nicht emittierten Anteile an;
 - (iii) die so emittierten zusätzlichen Anteile rangieren Pari Passu in allen Aspekten mit den voll eingezahlten Anteilen, die dann zur Emission anstehen, mit Ausnahme allein in Bezug auf die Teilnahme an der maßgeblichen Dividende (bzw. stattdessen der Anteile-Wahl);
 - (iv) der Verwaltungsrat kann alle Handlungen und Dinge vornehmen, die er für nötig oder zweckmäßig hält, um einer solchen Kapitalisierung Wirkung zu verleihen, mit voller Befugnis für den Verwaltungsrat, um eine solche Regelung zu treffen, wie er es für den Fall von Anteilen für angemessen hält, die in Bruchteilen ausschüttungsfähig werden, so dass Spitzenansprüche nicht berücksichtigt oder aufgerundet werden oder der Gewinn aus Spitzenansprüchen der Gesellschaft zufällt, oder die Gesellschaft Spitzenanteile emittiert; und
 - (v) der Verwaltungsrat darf bei jeder Gelegenheit bestimmen, dass Wahlrechte einem Anteilsinhaber mit eingetragenen Adressen in einem Gebiet, wo in Ermangelung einer Registrierungserklärung oder anderer besonderer Formalitäten die Verbreitung eines Angebots für Wahlrechte rechtswidrig wäre oder sein könnte, nicht zugänglich sind, und in diesem Fall sind die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltlich einer solchen Bestimmung zu lesen und auszulegen.
- (j) Wenn die Gesellschaft vorschlägt, eine Ausschüttung an einen Anteilsinhaber zu zahlen, ist sie dazu berechtigt, von der Ausschüttung einen solchen Betrag abzuziehen, der zur Erfüllung der Steuerpflicht der Gesellschaft hinsichtlich einer solchen Ausschüttung nötig sein könnte, und die Gesellschaft muss es veranlassen, den fälligen Steuerbetrag abzuführen.

28 NICHT AUFFINDBARE ANTEILSINHABER

- (a) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Anteil eines Anteilsinhabers oder einen Anteil zurückzukaufen, auf die eine Person aufgrund einer Übertragung ein Anrecht hat, und eine festgesetzte und in einem Zeitraum von sechs Jahren unbezahlte Dividende verfallen zu lassen, sofern:
 - (i) während eines Zeitraums von sechs Jahren kein Scheck, Anteilszertifikat oder eine Eigentumsbestätigung für die Anteile, die von der Gesellschaft mittels Post an den Anteilsinhaber oder an die durch Anteilsübertragung berechnigte Person an seine Anschrift im Register oder die zuletzt bekannte Adresse, die vom Anteilsinhaber oder der durch die Übertragung berechnigte Person, an welche Schecks, Anteilszertifikate oder Eigentumsbestätigungen zu den Anteile zu senden sind, angegeben wurde, eingelöst oder anerkannt worden ist und keine Mitteilung seitens der Gesellschaft vom Anteilsinhaber oder die durch die Übertragung berechnigte Person empfangen worden ist (vorausgesetzt, dass während dieses sechsjährigen Zeitraums mindestens drei Dividenden für einen solchen Anteil zahlungspflichtig geworden sind);

- (ii) nach Ablauf des besagten Zeitraums von sechs Jahren durch Bekanntmachung, die per frankiertem Brief an den Anteilsinhaber oder an die durch die Anteilsübertragung berechnigte Person an seine bzw. ihre im Register eingetragene Adresse oder an die zuletzt bekannte Adresse, die vom Anteilsinhaber oder die durch Übertragung berechnigte Person angegeben wurde, gesandt wurde, oder mittels einer in Irland veröffentlichten nationalen Tageszeitung oder in einer Zeitung, die in dem Gebiet zirkuliert, in dem die in Artikel 28 (a)(i) genannte Anschrift liegt, die Gesellschaft ihre Absicht bekanntgegeben hat, einen solchen Anteil zurückzukaufen,;
 - (iii) während eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Datum der Bekanntmachung und vor Ausübung der Befugnis zur Rücknahme die Gesellschaft keine Mitteilung vom Anteilsinhaber oder von der durch die Übertragung berechnigten Person erhalten hat; und
 - (iv) wenn die Anteile an einer Börse notiert sind, die Gesellschaft der entsprechenden Abteilung dieser Börse zunächst schriftlich ihre Absicht mitgeteilt hat, einen solchen Anteil zurückzukaufen, sofern sie gemäß den Regeln dieser Börse dazu verpflichtet ist.
- (b) Die Gesellschaft muss dem Anteilsinhaber oder der hinsichtlich des Anteils berechtigten Person Rechenschaft über den Nettoerlös eines solchen Rückkaufs ablegen, indem sie sämtliche diesbezüglichen Gelder auf einem getrennten verzinslichen Konto hinterlegt, das eine Dauerschuld der Gesellschaft darstellt. Die Gesellschaft gilt diesbezüglich als Schuldnerin und nicht als Treuhänderin für diesen Anteilsinhaber oder eine andere Person.

29 **GESCHÄFTSBÜCHER**

- (a) Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass Geschäftsbücher geführt werden, die in Bezug auf die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nötig sind oder gesetzlich und laut Verordnungen vorgeschrieben sind, um den Abschluss der Gesellschaft zu erstellen.
- (b) Die Geschäftsbücher werden am eingetragenen Sitz oder an einem anderen Ort oder Orten, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, aufbewahrt und stehen jederzeit für die Einsichtnahme durch den Verwaltungsrat offen. Daneben ist aber keine andere Person als ein Verwaltungsratsmitglied, die Abschlussprüfer oder die Zentralbank dazu berechnigt, Einsicht in die Bücher, Konten, Dokumente oder Schriftsätze der Gesellschaft zu nehmen, außer nach vorheriger Mitteilung an die Gesellschaft zehn Tage im Voraus und wie ihm Gesetz oder durch Verordnungen vorgesehen oder vom Verwaltungsrat oder von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung ermächtigt.
- (c) Eine Bilanz, einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen beigefügten Dokumente sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft sind jeweils am Geschäftsjahresende, das vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt wird, zu erstellen und muss von den Abschlussprüfern geprüft und der Gesellschaft auf ihrer Jahreshauptversammlung in jedem Jahr vorgelegt werden. Diese Bilanz enthält eine allgemeine Zusammenfassung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Der Bilanzaufstellung ist ein Bericht des Verwaltungsrats über die Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft beizufügen, sowie über den Betrag (falls zutreffend), den sie den Rücklagen zugeführt hat oder deren Zuführung sie plant, zusammen mit einer Gewinn- und Verlustrechnung. Die Bilanz der Gesellschaft und der Bericht des Verwaltungsrats und die Gewinn- und Verlustrechnung werden im Auftrag des Verwaltungsrats von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Ein Bericht der Abschlussprüfer ist der Bilanz der Gesellschaft beizufügen. Der Bericht des Abschlussprüfers ist in der Jahreshauptversammlung vorzulesen.
- (d) Mindestens einmal im Jahr muss der Verwaltungsrat veranlassen, dass ein Jahresbericht über die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt wird. Der Jahresbericht muss die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die

ordnungsgemäß von den Abschlussprüfern zu prüfen sind, sowie den Bericht des Verwaltungsrats und den Bericht der Abschlussprüfer, wie in Artikel 29(c) vorgesehen, umfassen, und hat in einer von der Zentralbank genehmigten Form zu erfolgen und muss die von ihr geforderten Informationen enthalten. Dem Jahresbericht sind solche zusätzlichen Informationen und Berichte beizufügen, die von der Zentralbank vorgeschrieben werden können.

- (e) Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses einschließlich der Bilanz (dies umfasst alle gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente, die beizufügen sind), welche der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zusammen mit einer Ausfertigung des Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts des Abschlussprüfers vorzulegen sind, wird von der Gesellschaft an jede laut Gesetz und den Verordnungen zum Empfang berechnete Person versandt, und wenn Anteile an einer Börse notiert ist, wird die erforderliche Anzahl von Ausfertigungen dieser Dokumente gleichzeitig mindestens einundzwanzig volle Tage vor dem Datum der Jahreshauptversammlung an eine solche Börse weitergeleitet.
- (f) Der dem Jahresbericht und der hierin erwähnten Jahresrechnung beigefügte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers hat anzugeben, dass die jeweils beiliegenden Geschäftsbücher bzw. Erklärung zusammen mit den zugehörigen Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft und des Verwalters geprüft worden sind und dass die Abschlussprüfer alle von ihnen angeforderten Informationen und Erklärungen erhalten haben. Die Abschlussprüfer müssen ein Testat abgeben, ob die Geschäftsbücher ihrer Auffassung nach ordnungsgemäß mit diesen Büchern und Aufzeichnungen im Einklang stehen und ein den tatsächlichen Verhältnissen der Geschäftslage der Gesellschaft entsprechendes Bild vermitteln und ob die Geschäftsbücher ihrer Meinung nach ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften erstellt wurden.
- (l) Die Gesellschaft bereitet für die Einreichung bei der Zentralbank Halbjahresabschlüsse vor, die aus einer Aufstellung der verwalteten Vermögenswerte und einer Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum und solchen anderen Informationen bestehen müssen, welche die Zentralbank von Zeit zu Zeit verlangen kann. Eine Kopie jedes Halbjahresabschlusses von der Gesellschaft muss innerhalb der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Frist nach Ablauf des Berichtszeitraums veröffentlicht werden.

30 PRÜFUNG

- (a) Die Gesellschaft bestellt auf jeder Jahreshauptversammlung einen Abschlussprüfer oder mehrere Abschlussprüfer, die bis zum Abschluss der nächsten Jahreshauptversammlung im Amt bleiben, außer wenn der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüfer automatisch gemäß Paragraph 383 des Gesetzes erneut ernannt werden.
- (b) Wenn eine Bestellung von Abschlussprüfern nicht auf einer Jahreshauptversammlung erfolgt, kann der jeweilige Director of Corporate Enforcement Abschlussprüfer für die Gesellschaft ernennen und die Vergütung für die Abschlussprüfer der Gesellschaft für ihre Leistungen festlegen.
- (c) Die Bestellung und Abberufung der Abschlussprüfer und die Bestimmung der Eignung für die Bestellung als Abschlussprüfer der Gesellschaft unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.
- (d) Außer einem scheidenden Abschlussprüfer kann keine andere Person auf einer Jahreshauptversammlung zum Abschlussprüfer bestellt werden, außer wenn ein Anteilinhaber der Gesellschaft gegenüber mindestens achtundzwanzig volle Tage vor der Jahreshauptversammlung seine Absicht bekanntgegeben hat, jene Person für das Amt des Abschlussprüfers zu ernennen und der Verwaltungsrat gemäß Section 396 des Gesetzes eine Kopie einer solchen Bekanntmachung an die Anteilinhaber sendet.

- (e) Die ersten Abschlussprüfer werden vom Verwaltungsrat vor der ersten Hauptversammlung ernannt und sie haben das Amt bis zum Abschluss der ersten Jahreshauptversammlung inne, sofern sie nicht vorher durch einen Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung abberufen werden, wobei in diesem Fall die Anteilsinhaber auf einer solchen Versammlung Abschlussprüfer bestellen können.
- (f) Die Vergütung der Abschlussprüfer wird von der Gesellschaft in der Hauptversammlung oder in der von der Gesellschaft bestimmten Weise genehmigt.
- (g) Die Abschlussprüfer prüfen solche Bücher, Konten und Buchungsbelege, die für die Erbringung ihrer Aufgaben erforderlich sein könnten.
- (h) In dem Bericht der Abschlussprüfer an die Anteilsinhaber über die geprüften Konten der Gesellschaft ist anzugeben, ob die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Meinung der Abschlussprüfer ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft und ihrer Gewinn- und Verlustrechnung für den fraglichen Zeitraum vermitteln.
- (i) Die Gesellschaft liefert den Abschlussprüfern eine Liste aller Bücher der Gesellschaft und gewährt den Abschlussprüfern zu allen angemessenen Zeiten das Recht auf Zugang zu den Büchern, Konten und Belegen der Gesellschaft. Die Abschlussprüfer sind berechtigt, von den leitenden Angestellten und Mitarbeitern der Gesellschaft die für die Prüfung nötigen Informationen und Erklärungen zu verlangen.
- (j) Die Abschlussprüfer sind berechtigt, an einer Hauptversammlung der Gesellschaft, auf welcher die von ihnen untersuchten oder geprüften Konten der Gesellschaft vorzulegen sind, teilzunehmen und eine Aussage oder Erklärungen abzugeben, die sie im Hinblick auf die Konten abgeben möchten, und den Abschlussprüfern ist die Bekanntmachung zu jeder solchen Versammlung auf die für die Anteilsinhaber vorgeschriebenen Weise machen.
- (k) Die Abschlussprüfer können wiedergewählt werden.

31 MITTEILUNGEN

- (a) Jegliche Bekanntmachung oder ein anderes Dokument, das zwingend an einen Anteilsinhaber zu senden ist, gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn es mit der Post versendet wird oder unter seiner Anschrift, wie sie im Register erscheint, hinterlassen wird, oder per Fax oder als elektronische Kommunikation versendet wird oder (außer im Falle der Bekanntmachung einer Hauptversammlung der Gesellschaft) wenn entweder der vollständige Text der Bekanntmachung oder der Dokumente in einer nationalen Tageszeitung in Irland oder einer sonstigen Publikation, welche die Gesellschaft von Zeit zu Zeit festlegen kann, mit Verbreitung in einem Land, in dem die Anteile vermarktet werden, veröffentlicht wird, oder eine Anzeige mit der Angabe veröffentlicht wird, wo Ausfertigungen dieser Bekanntmachungen oder Dokumente eingeholt werden können. Im Falle gemeinschaftlicher Inhaber eines Anteils sind alle Bekanntmachungen an jenen der gemeinschaftlichen Inhaber zu übermitteln, dessen Name zuerst im Register für den gemeinschaftlichen Besitz erscheint, und eine so abgegebene Bekanntmachung ist eine ausreichende Bekanntmachung für alle gemeinschaftlichen Inhaber. Jegliche Bekanntmachung oder ein anderes Dokument, das mit der Post versendet wird, gilt vierundzwanzig (24) Stunden nach dem Zeitpunkt, an dem der entsprechende Brief bei der Post aufgegeben wird, als zugestellt, und als Beweis dieser Zustellung genügt es, nachzuweisen, dass der Brief, der die Bekanntmachung oder das Dokument enthält, ordnungsgemäß adressiert und ordnungsgemäß bei der Post aufgegeben wurde. Jegliche Bekanntmachung oder ein anderes Dokument, das durch Übergabe zugestellt wird, gilt als zu dem Zeitpunkt der Aushändigung als zugestellt, und als Beweis dieser Zustellung genügt es nachzuweisen, dass der Brief, der die Bekanntmachung oder das Dokument enthält, ordnungsgemäß adressiert und ordnungsgemäß übergeben wurde.

- (b) Jegliche Bekanntmachung oder ein Dokument, das mit der Post an die eingetragene Adresse eines Anteilshabers gesendet oder an der eingetragenen Adresse eines Anteilshabers hinterlassen wird oder per Fax oder elektronischer Mitteilung gesendet wird, gilt unbeschadet der Tatsache, dass der Anteilshaber dann tot oder insolvent ist und unabhängig davon, ob die Gesellschaft Kenntnis von seinem Tod oder der Insolvenz hat, als ordnungsgemäß zugestellt oder versandt, und eine solche Zustellung gilt als ausreichende Zustellung, wenn alle (unabhängig davon, ob gemeinschaftlich mit oder durch solche einen Anspruch erhebend oder in deren Rahmen) an den Anteilen beteiligten Personen sie erhalten.
- (c) Jedes Zertifikat oder eine Bekanntmachung oder ein anderes Dokument, das gemäß seinen Anweisungen mit der Post versendet wird oder an die eingetragene Adresse des darin benannten Aktionärs hinterlassen wird oder per Fax oder elektronischer Mitteilung übermittelt oder von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotstelle, dem Verwalter oder dem Anlageverwalter zum Versand aufgegeben wird, ist auf Risiko des Aktionärs derart zu versenden, zu hinterlassen oder zum Versand aufzugeben.

32 ABWICKLUNG

- (a) Wird die Gesellschaft abgewickelt oder aufgelöst, setzt der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft zu Gunsten der Forderungen der Gläubiger in der von ihm für angemessen gehaltenen Weise und Reihenfolge ein.
- (b) Vorbehaltlich Artikel 4 (g) werden die Vermögenswerte der Gesellschaft, die zur Ausschüttung zur Verfügung stehen (nach der Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger) unter den anteilmäßig an die Inhaber der Anteile jeder Anteilsklasse an der Gesellschaft ausgeschüttet und werden anteilig je nach Anzahl der von ihnen in dieser Klasse gehaltenen Anteile zugewiesen.
- (c) Wenn die Gesellschaft abgewickelt oder aufgelöst wird (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder gerichtlich angeordnet erfolgt), kann der Liquidator mit der Ermächtigung eines ordentlichen Beschlusses der Gesellschaft unter den Anteilshabern anteilig zum Wert ihres Anteilsbestands an der Gesellschaft (wie in Übereinstimmung mit Artikel 12 hierin festgelegt) die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft in Sachleistungen aufteilen, und zwar unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus Vermögen einer einzigen Art bestehen oder nicht, und dürfen für diese Zwecke eine Klasse oder Klassen von Vermögenswerten gemäß den Bewertungsvorschriften in Artikel 13 bewerten. Der Liquidator kann mit derselben Ermächtigung einen Teil der Vermögenswerte Treuhändern solcher Treuhandvermögen zugunsten der Anteilshaber anvertrauen, wie es der Liquidator für angemessen hält, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, aber nicht derart, dass ein Anteilshaber dazu gezwungen wird, einen Vermögenswert, der einer Haftung unterliegt, zu akzeptieren. Wenn ein Anteilshaber dies derart beantragt, verkauft die Gesellschaft die an jenen Anteilshaber auszuschüttenden Vermögenswerte und zahlt den Erlös an den Anteilshaber aus. Die Anteilshaber tragen sämtliche Risiken der ausgeschütteten Wertpapiere und können zur Zahlung einer Maklerprovision oder anderer Kosten aufgefordert werden, um über solche Wertpapiere verfügen zu können.

33 SCHADLOSHALTUNG

- (a) Die Gesellschaft hält ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und jegliche Person, die auf Ersuchen der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, Joint Venture, Treuhandverhältnis oder einem anderen Unternehmen arbeitet, wie folgt schadlos:
 - (i) Jede Person, die Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter der Gesellschaft ist oder gewesen ist, und jede Person, die auf Ersuchen der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter

oder Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Ventures, Treuhandverhältnisses oder anderen Unternehmens tätig ist, wird von der Gesellschaft im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Ausmaß hinsichtlich einer Haftung und sämtlicher Auslagen, die ihr im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Forderungen, Klagen, einem Anspruch, einem Zivilverfahren, Verfahren, Urteil, Erlass, einer Haftung oder Verpflichtung jeglicher Art, an der sie als Partei oder anderweitig kraft seines aktuellen oder in der Vergangenheit ausgeübten Amtes als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, Joint Venture, eines Treuhandverhältnisses oder eines anderen Unternehmens auf Ersuchen der Gesellschaft beteiligt ist, entstanden sind oder von ihm bezahlt wurden, und hinsichtlich der von ihr bei der Abwicklung davon gezahlten oder bei ihr entstandenen Beträge, schadlos gehalten, außer wenn eine der vorstehenden Situationen auf eine Fahrlässigkeit, einen Verzug, eine Pflichtverletzung oder einen Vertrauensbruch ihrerseits zurückzuführen ist;

- (ii) Die Wörter „Anspruch“, „Klage“, „Zivilklage“ oder „Verfahren“ gelten für alle Ansprüche, Klagen, Zivilklagen oder Verfahren (zivilrechtlich, strafrechtlich, verwaltungsrechtlich, zur Gesetzgebung, investigativ oder sonstige, einschließlich der Berufungsverfahren) und umfassen ohne Einschränkung die Anwaltshonorare, Kosten, Urteile, bei der Abwicklung bezahlte Beträge, Geldbußen, Geldstrafen und sonstige Verbindlichkeiten;
 - (iii) Die hierin vorgesehenen Ansprüche auf Schadloshaltung können durch von der Gesellschaft aufrecht erhaltene Policen versichert werden, sind abtrennbar und berühren keine anderen Rechte, auf die ein Verwaltungsratsmitglied, ein leitender Angestellter, ein Mitarbeiter oder ein Vertreter zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt ein Anrecht hat, gelten hinsichtlich einer Person, die ihr Amt als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Vertreter niedergelegt hat, weiter und greifen zugunsten der Erben, Vollstrecker und Verwalter einer solchen Person;
 - (iv) Die Gesellschaft kann Vorschüsse für Auslagen tätigen, die bei der Verteidigung gegen Ansprüche, eine Klage, Zivilklage oder Verfahren gegenüber einer Person anfallen, bei der die Gesellschaft gemäß Artikel 33(a) hierin zur Schadloshaltung verpflichtet ist; und
 - (v) Die Gesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft, den Verwalter, den Anlageverwalter und jeden Vertreter der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Umfang und vorbehaltlich der Vorschriften zur Schadloshaltung in diesem Artikel 33 (a) schadlos halten.
- (b) Die Depotstelle hat Anspruch auf die in ihrem Vertrag mit der Gesellschaft vorgesehene Schadloshaltung durch die Gesellschaft gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen und vorbehaltlich der darin genannten Bedingungen und Ausnahmen und ist berechtigt, für den Ausgleich und die Begleichung der entsprechenden Kosten auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zurückzugreifen.
- (c) Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Verwalter und die Depotstelle haben jeweils ein Anrecht darauf, sich auf alle von einem Anteilinhaber oder seinem Vertreter erhaltenen Erklärungen hinsichtlich des Wohnsitzes oder auf andere Erklärungen eines solchen Anteilinhabers vollständig zu verlassen und übernehmen keinerlei Haftung für eine von ihnen ergriffene Handlung oder einen von ihnen erlittenen Schaden nach Treu und Glauben im Vertrauen auf ein Papier oder Dokument, dass für echt bzw. wahrhaftig gehalten wird, und bei dem angenommen wird, dass es von den richtigen Parteien mit Siegel versehen oder unterzeichnet worden ist. Außerdem übernehmen sie keine Haftung für eine gefälschte oder nicht genehmigte Unterschrift oder ein übliches auf ein solches Dokument angebrachtes Siegel, oder für eine Handlung aufgrund einer solchen gefälschten oder nicht genehmigten Unterschrift oder eines üblichen Siegels oder

dessen Wirkung, haben aber ein Anrecht, obwohl sie nicht dazu verpflichtet sind, die Unterschrift einer von einem Bankier, einem Broker oder einer anderen verantwortlichen Person zu überprüfenden Person oder anderweitig zu seiner Zufriedenheit authentifizierten Person anzufordern.

- (d) Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Verwalter und die Depotstelle haften den Anteilshabern gegenüber nicht für die Einhaltung eines gegenwärtigen oder künftigen Gesetzes oder einer entsprechenden Verordnung oder eines Erlasses, einer Anordnung oder eines Urteils eines Gerichts, oder einer Aufforderung, einer Bekanntmachung oder ähnlichen Handlung (unabhängig davon, ob sie eine rechtsverbindliche Wirkung ausübt oder nicht), die von einer Person oder Körperschaft getroffen oder vorgenommen werden kann, welche zum Zweck oder in der Absicht handelt, die Befugnisse einer Regierung (ob gesetzlich oder anderweitig) auszuüben. Wenn es aus beliebigem Grund unmöglich oder nicht praktikabel wird, eine der hiesigen Bestimmungen auszuüben, haftet weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwalter oder die Depotstelle auf jegliche Weise dafür oder dadurch. Diese Klausel befreit allerdings die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Verwalter oder die Depotstelle nicht von einer Haftung, die als Ergebnis eines Versäumnisses entsteht, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so wie sie in den Verordnungen dargelegt sind, oder einer Haftung, die ihnen als Ergebnis eines Betrugs durch die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Verwalter oder die Depotstelle entsteht.
- (e) Hiermit wird klargestellt, dass kein Verwaltungsratsmitglied für die Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds haftet.

34 **DOKUMENTENVERNICHTUNG**

Die Gesellschaft darf folgende Dokumente vernichten:

- (i) eine Dividendenverfügung oder ein Antragsformular für eine Anteilszuteilung oder jegliche diesbezügliche Abänderung oder Annullierung oder eine Bekanntmachung zur Namens- oder Adressänderung jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem eine solche Verfügung, der Antrag, die Abänderung, die Annullierung oder die Zustellung von der Gesellschaft aufgezeichnet wurde;
- (ii) Eine Übertragungsurkunde für Anteile, die zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Termin der diesbezüglichen Registrierung registriert wurde; und
- (iii) jedes andere Dokument, auf dessen Grundlage ein Eintrag im Register vorgenommen wurde, jederzeit nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Datum, an dem ein Eintrag in das Register zum ersten Mal vorgenommen wurde;

und es wird abschließend zugunsten der Gesellschaft vermutet, dass jede so vernichtete Übertragungsurkunde eine gültige und wirksame Urkunde war, die ordnungsgemäß und korrekt registriert war, und dass jedes andere Dokument, das hierin zuvor erwähnt wurde und derart vernichtet wurde, ein gültiges und wirksames Dokument gemäß den vermerkten diesbezüglichen Angaben in den Büchern oder Aufzeichnungen der Gesellschaft war, **SO FERN**:

- (i) die vorstehenden Vorschriften dieses Artikels nur auf die Vernichtung eines Dokuments nach Treu und Glauben Anwendung finden und ohne ausdrückliche Mitteilung an die Gesellschaft, dass die Aufbewahrung eines solchen Dokuments für eine Forderung von Belang war;
- (ii) nichts, was in dieser Satzung enthalten ist, so auszulegen wäre, als ob der Gesellschaft irgendeine Haftung für die Vernichtung eines solchen Dokuments früher als vorstehend genannt oder in einem Fall, in denen die

Voraussetzungen des obigen Vorbehalts (i) nicht erfüllt sind, auferlegt werden;
und

- (iii) Verweise in dieser Satzung zur Vernichtung eines Dokuments Bezugnahme auf ihre Entsorgung auf irgendeine Weise enthalten.

35 **SALVATORISCHE KLAUSEL**

Wenn ein Begriff, eine Vorschrift, eine Vereinbarung oder eine Beschränkung dieser Satzung von einem zuständigen Gericht oder einer anderen Behörde für ungültig, nichtig, nicht vollstreckbar oder als Verstoß gegen seine Regulierungspolitik befunden wird, bleibt der Rest der Bestimmungen, Vorschriften, Vereinbarungen und Beschränkungen dieser Satzung voll umfänglich in Kraft und wirksam und wird auf keinerlei Weise beeinflusst, beeinträchtigt oder ungültig gemacht.

36 **BESCHRÄNKUNG ZUR ABÄNDERUNG DER SATZUNG**

An der Gründungsurkunde und der Satzung dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Zentralbank keine Änderungen vorgenommen werden.

37 **UMWANDLUNG IN EINEN ICAV**

Der Verwaltungsrat wird dazu ermächtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilshaber und gemäß Teil 8 des Gesetzes zu den ICAV bei der Zentralbank oder der maßgeblichen zuständigen Behörde die Registrierung der Gesellschaft als ein ICAV im Wege der Fortsetzung im Sinne des Gesetzes zu den ICAV zu beantragen.

Namen, Anschriften und Beschreibung der Zeichner (vollständig ausgeschrieben)	Anzahl der Anteile die jeweils übernommen wird
Für und im Auftrag von Matsack Nominees Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland	Ein Anteil
Für und im Auftrag von Matsack Trust Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland	Ein Anteil
Gesamtzahl der übernommenen Anteile:	Zwei Anteile

Mit Datum vom 21. November 2014

Als Zeugnis für die oben geleiteten Unterschriften:

Nicola Mitchell
Company Secretary
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2

COMPANIES ACT 2014

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

DER

**PACIFIC CAPITAL UCITS FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY
EINER INVESTMENTGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

EIN UMBRELLA-FONDS